



STADT ÜBERLINGEN
BODENSEEKREIS

BEBAUUNGSPLAN
„NUSSDORFER STRASSE“
in Überlingen am Bodensee

Inhalte in der Fassung vom 23.11.2015:

1. Abgrenzungsplan
2. Planteil
3. Planungsrechtliche Festsetzungen
4. Örtliche Bauvorschriften
5. Begründung

Satzungsbeschluss Gemeinderat:

09.12.2015

Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung:

14.01.2016

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN



**STADT ÜBERLINGEN
BODENSEEKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"NUSSDORFER STRASSE"**

nach § 13a BauGB

in Überlingen am Bodensee

**PLANUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN**

Stand: 23.11.2015



GFRÖRER-FREITAG
Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20

88662 Überlingen

**Stadt Überlingen
Bodenseekreis**

**BEBAUUNGSPLAN
"NUSSDORFER STRASSE"
nach § 13a BauGB**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Landesbauordnung (LBO) Für Baden-Württemberg i.d. F. vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440)
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S 1509)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 58).

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§§ 1-23 BauNVO + § 9 BauGB)

1 GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan schwarz gestrichelt dargestellt (Lageplan M 1 : 500 im Original).

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,

Nicht zulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Spielhallen.

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

3.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Bestehende Gebäude haben Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen. Auf dieser Basis bleiben grundsätzlich zulässig:

- Instandsetzungen,
- untergeordnete, unwesentliche Erweiterungen oder

den veränderten Lebensgewohnheiten angepasste bauliche Veränderungen und Verbesserungen in untergeordnetem Umfang, ohne die die bestandsgeschützte Nutzung nicht möglich wäre.

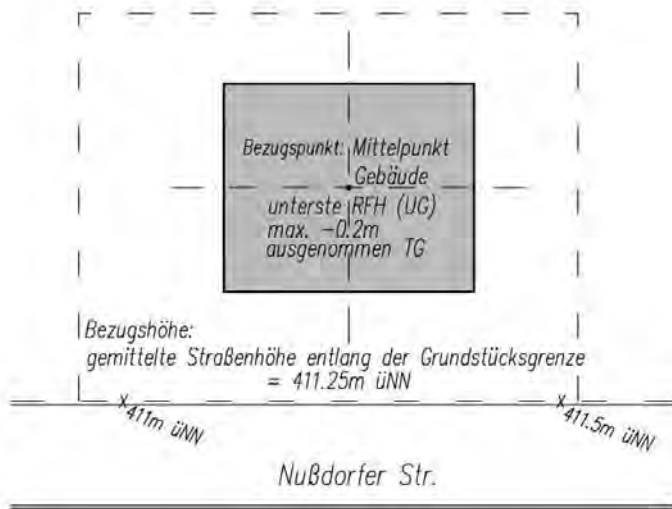
Bei Neubauten sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzuwenden.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist gemäß Planeintrag und in den textlichen Festsetzungen, durch die Vorgabe der maximalen Gebäude- und Wandhöhe begrenzt.

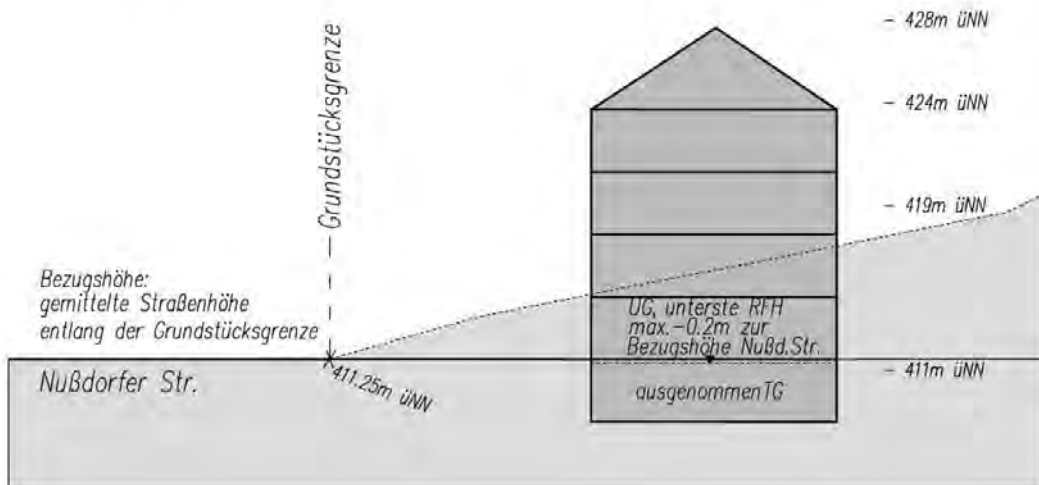
Die maximale Wand- und Gebäudehöhe wird durch die Angabe der Höhe in Metern über Normal-Null (ü. NN) sog. Meereshöhe festgesetzt.

Auf Grundstücken nördlich der Nußdorfer Straße (Baufelder 1-3) darf die unterste Rohfußbodenhöhe (RFH des UG) von der gemittelten Höhe der Nußdorfer Straße entlang der Grundstücksgrenze, maximal um - 0,2 m nach unten abweichen. Ausgenommen davon sind Tiefgaragen, die Skizzen A und B veranschaulichen die Regelung.

Skizze A



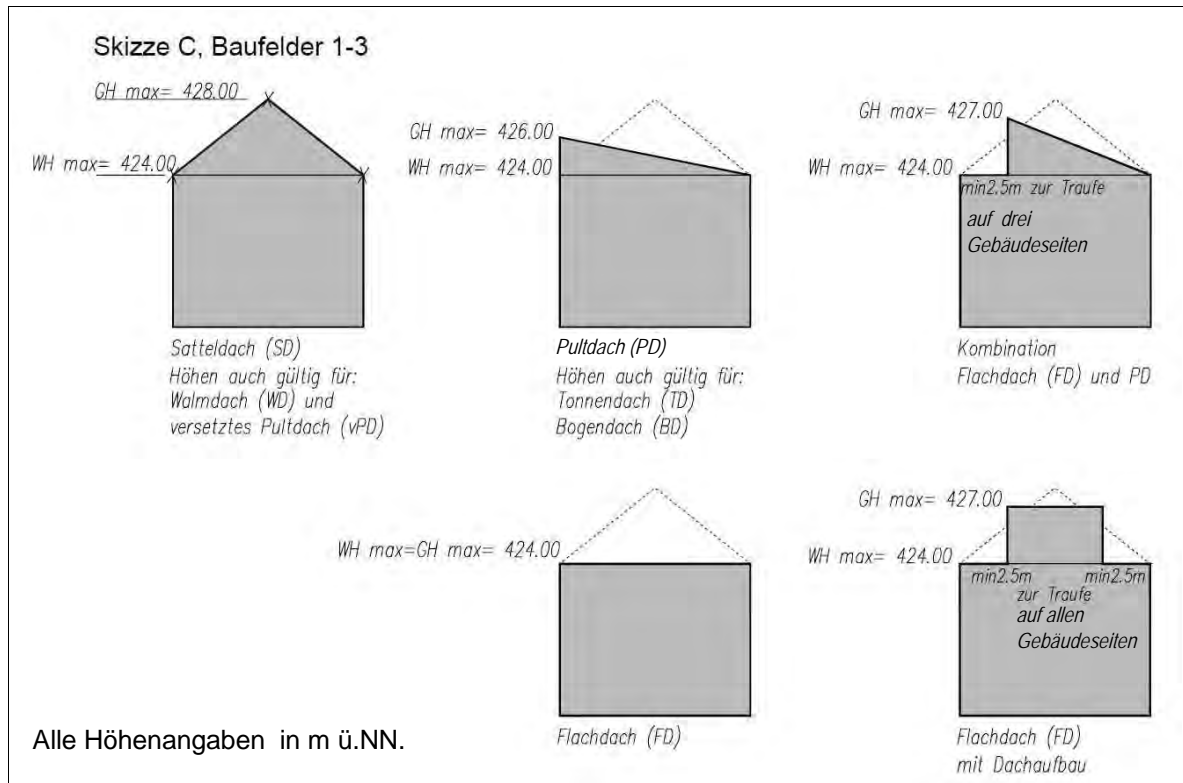
Skizze B



Skizze A und B: Erläuterung der Rohfußbodenhöhe des untersten Geschosses (UG), ausgenommen Tiefgaragen (TG)

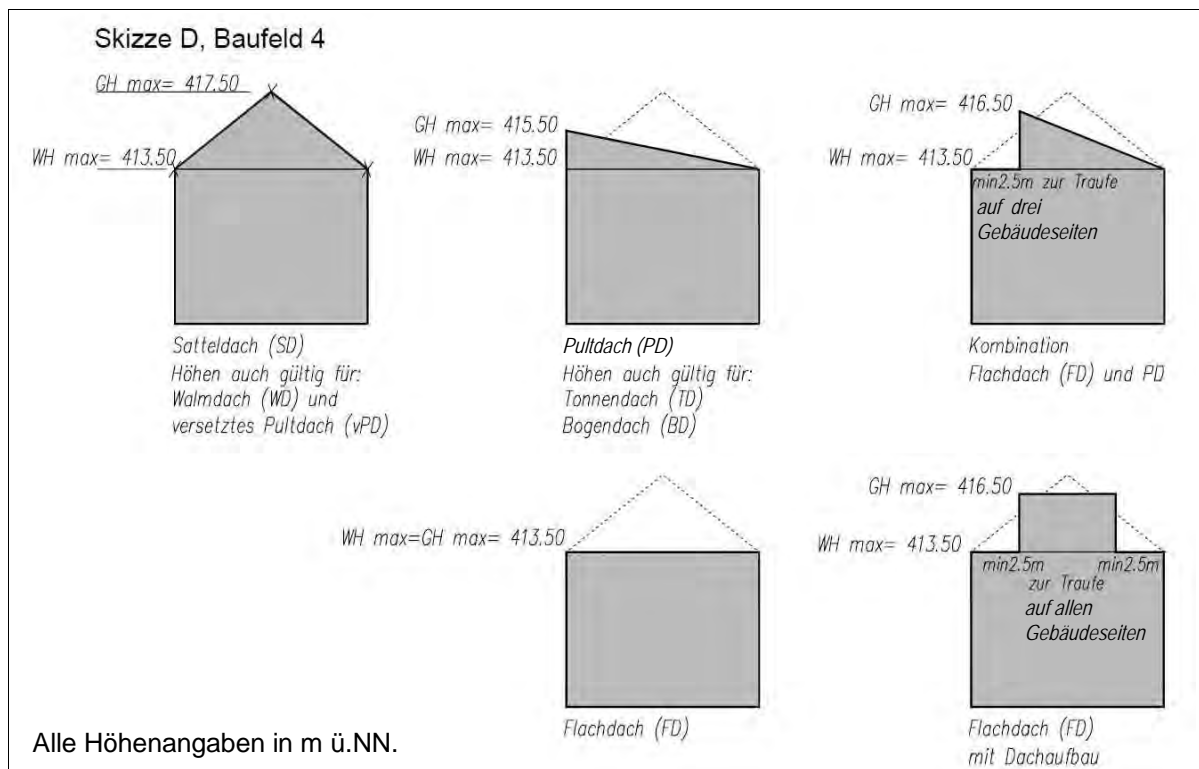
Die maximale Wand- und Gebäudehöhe wird in Abhängigkeit von der Dachform festgesetzt, die folgenden Skizzen C, D und E veranschaulichen die Regelung.

Für die Baufelder 1-3 wird entsprechend der Skizze C folgendes festgesetzt:



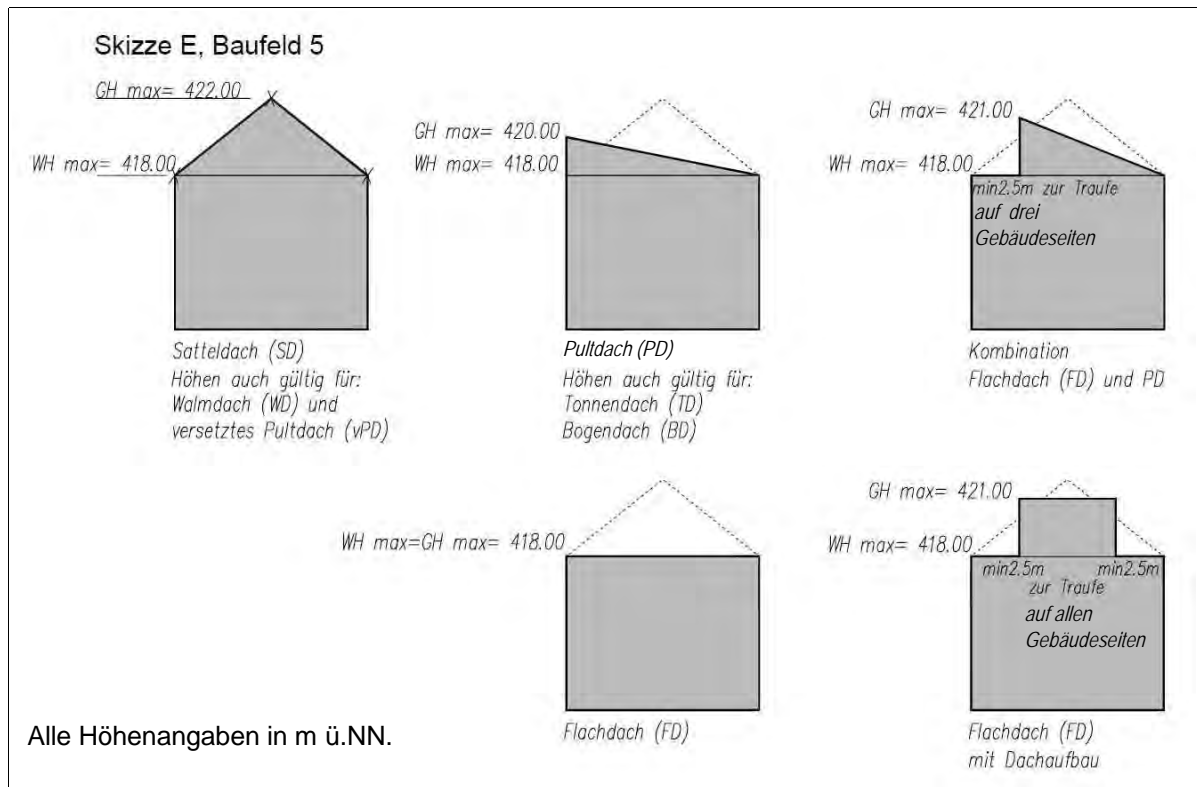
Für Gebäude mit allen übrigen Dachformen im Baufeld 1 bis 3 wird generell die maximale Wandhöhe mit 424,00 m ü. NN und die maximale Gebäudehöhe mit 426,00 m ü. NN festgesetzt.

Für das Baufeld 4 wird entsprechend der Skizze D folgendes festgesetzt:



Für Gebäude mit allen übrigen Dachformen im Baufeld 4, wird generell die maximale Wandhöhe mit 413,50 m ü. NN und die maximale Gebäudehöhe mit 415,50 m ü. NN festgesetzt.

Für das Baufeld 5 wird entsprechend der Skizze E folgendes festgesetzt:



Für Gebäude mit allen übrigen Dachformen im Baufeld 5 wird generell die maximale Wandhöhe mit 418,00 m ü. NN und die maximale Gebäudehöhe mit 420,00 m ü. NN festgesetzt.

Die Wandhöhe bezieht sich auf den Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der Außenwand.

Die Gebäudehöhe wird an der obersten Gebäudebegrenzungskante gemessen.

Diese Höhen sind im Baugesuch darzustellen anhand von mind. 2 Schnitten an den Aussenkanten der Gebäude und einem Schnitt in der dazu senkrecht stehenden Achse (im allgemeinen Längsschnitt).

Diese Schnitte sind auf Meereshöhe zu beziehen. Die dafür notwendigen Bezugspunkte der NN-Höhen sind vom Vermesser festzulegen.

3.3 Grund- und Geschossflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO)

Die im Bebauungsplan angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ) sind entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt. Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen Baufelder eingeschränkt sein können.

4 BAUWEISE UND BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)

Die Bauweise und Gebäudelängen sind entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone im Lageplan festgesetzt.

5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt. Bestehende Gebäude haben Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen. Auf dieser Basis bleiben grundsätzlich zulässig:

- Instandsetzungen,
- untergeordnete, unwesentliche Erweiterungen oder
- den veränderten Lebensgewohnheiten angepasste bauliche Veränderungen und Verbesserungen in untergeordnetem Umfang, ohne die die bestandsgeschützte Nutzung nicht möglich wäre.

6 GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

Garagen, Carports und Stellplätze sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen bzw. Belange entgegenstehen. Auf jedem Grundstück ist jeweils nur eine Doppelgarage außerhalb der Baugrenze zulässig. Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Abstand von mindestens 1,00 m haben und bei Senkrechtaufstellung einen Stauraum von mindestens 5,00 m einhalten. Carports müssen einen Abstand von 1,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Erdüberdeckte Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nicht überbaute und nicht für Zugangswege benötigte Teile der Tiefgarage sind mit einer Erdüberdeckung zu versehen und zu begrünen. Ausfahrtsbereiche von Tiefgaragen sind verkehrssicher und übersichtlich zu gestalten, es sind ausreichend freie Sichtbeziehungen zu schaffen.

7 NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 und § 23 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in diesem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen, und keine anderen Festsetzungen bzw. Belange entgegenstehen.

Zulässig sind Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, da für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

Auf Flächen mit Pflanzbindung und Pflanzgebot sind Nebenanlagen nicht zulässig.

8 FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG UND DEN WASSERABFLUSS (§ 9 Abs.1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Die Entwässerung erfolgt über den Anschluss an die bestehenden Leitungen in der Nußdorfer Straße und der „Alte Nußdorfer Straße“. Der Nachweis zur ordnungsgemäßen Ableitung der Abwasserströme für geplante Neubauten ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

9 FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V. mit § 74 LBO)

Strom- und Fernmeldefreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig.

10 VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 3 Zi. 4 StrG)

Zufahrten zu den Baugrundstücken sind nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig.

**11 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DES BODENS
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

**12 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Als Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dessen Empfehlungen sind in den grünordnerischen Festsetzungen dargestellt. Im Lageplan sind Pflanzbindungen von erhaltenswerten Bestandsbäumen festgesetzt.

12.1 Öffentliche Grünflächen

Diese sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen anzulegen. Die Überbauung zur Herstellung von Grundstückszufahrten, bis zu einer Breite von 3 m, ist zulässig. Die Anlage von Stellplätzen ist nicht zulässig.

**13 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf den angrenzenden Grundstückflächen Böschungen und notwendige Stützmauern generell zulässig. Eine genaue Festlegung erfolgt im Erschließungsplan.

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden Grundstückflächen bei einer Randeinfassung ein Hinterbeton mit bis zu 0,3 m horizontaler Tiefe zulässig.

Die Geländeverhältnisse und unterschiedlichen Höhen benachbarter Grundstücke sind durch Böschungen einander anzugleichen

Fundamente für Straßenbeleuchtung, Verkehrs- oder Hinweisschilder sind auf privaten Grundstücken zu dulden.

**14 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT BZW. FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**

- Je 300 m² Baugrundstück ist ein Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei den bereits bebauten Grundstücken wird der bereits vorhandene Bestand angerechnet.
- Abgängige Bäume sind entsprechend der Qualitäten der Pflanzenliste zu ersetzen und zu pflegen.
- Sollten Eingriffe an Bäumen notwendig werden, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Überlingen geschützt sind, ist hierfür im Vorfeld eine Genehmigung bei der Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst einzuholen.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Siehe Lageplan zum Bebauungsplan.

- Insbesondere die im Lageplan dargestellten Pflanzbindungen für vorhandene Bäume und Sträucher sind zwingend.
- Erforderliche Gehölzrodungen für Neu- und Umbauten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten im Winterhalbjahr durchzuführen.
- Sofern Bäume mit Höhlungen entfernt werden sollen, muss am selben Tag geprüft werden, ob der Baum derzeit durch Fledermäuse besetzt ist und fallspezifisch über das weitere Vorgehen entschieden werden.
- Bei geplanten Abrissmaßnahmen von Gebäuden mit Quartierspotential, muss geprüft werden, ob das Gebäude derzeit durch Fledermäuse besetzt ist und fallspezifisch über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Es sind die Maßnahmenempfehlungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu beachten.

PFLANZENLISTE ZUM BEBAUUNGSPLAN 'NUSSDORFER STRASSE'

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind gemäß DIN 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen und gemäß DIN 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauernd zu unterhalten. Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

Pflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücksflächen

Qualität: Hochstamm, 3 * verpflanzt, mit Ballen, StU 16-18 cm

Acer campestre	Feldahorn	Acer x freemanii	Rot-Ahorn
Alnus x spaethii	Purpur-Erle	Quercus cerris	Zerreiche
Robinia pseudoacacia	gew. Robinie	Tilia x euchlora	Krim - Linde
Ginkgo biloba	Ginkgobaum	Gleditsia triacanthos	Amer. Gleditschie
Corylus colurna	Baumhasel	Quercus robur	
		'Fastigiata Koster'	Säuleneiche

Zusätzlich empfohlen wird die Pflanzung ortsüblicher und bewährter Arten und Sorten des Streuobstbaus als hochstämmige Obstbäume.

IV. HINWEISE

Siehe örtliche Bauvorschriften

Aufgestellt:

Überlingen, den 01.12.2014

geändert:

Überlingen, den 14.07.2015

Zuletzt geändert:

Überlingen, den 23.11.2015

Stadt Überlingen

Abteilung Stadtplanung

und

GFRÖRER-FREITAG Architekten GmbH

Bahnhofstraße Str. 20

88662 Überlingen

.....
 Bearbeiter: G. Gfrörer Dipl. Ing.(FH)

Anerkannt und ausgefertigt:

Überlingen, den 11.12.2015



.....
 Frau Sabine Becker, Oberbürgermeisterin

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN



**STADT ÜBERLINGEN
BODENSEEKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"NUSSDORFER STRASSE"
nach § 13a BauGB**

in Überlingen am Bodensee

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Stand: 23.11.2015



**GFRÖRER-FREITAG
Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20**

88662 Überlingen

**Stadt Überlingen
Bodenseekreis**

**BEBAUUNGSPLAN
"NUSSDORFER STRASSE"
nach § 13a BauGB**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Vorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440)
- Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m.W.v. 20.04.2013 .

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

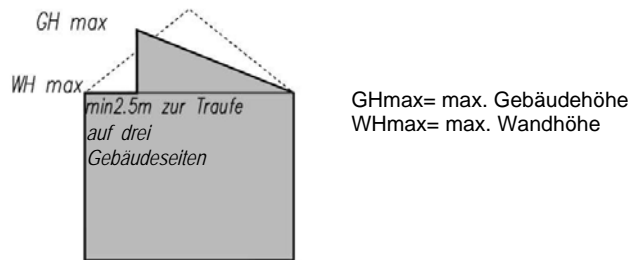
1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs.1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Dachformen sind bei Haupt- und Nebengebäuden frei wählbar.

Dachneigungen sind bei Haupt- und Nebengebäuden frei wählbar.

Bei einer Kombination aus Pult- und Flachdach ist auf drei Gebäudeseiten ein Mindestabstand von 2,5 m, zwischen Pultaufbau und Traufe einzuhalten (siehe auch Skizze 1).



Skizze 1: Mindestabstand zwischen Pultaufbau und Traufe bei einer Kombination aus Pult- und Flachdach.

1.2 Fassaden- und Dachgestaltung

Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind grelle Farben sowie stark reflektierende und spiegelnde Materialien -ausgenommen Glas- unzulässig. Die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, ist nicht zulässig.

Trapezbleche dürfen nur mit Farbanstrich verwendet werden.

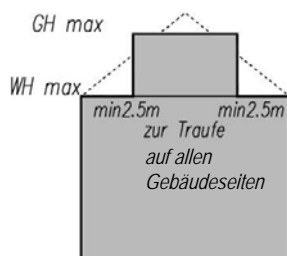
Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

1.3 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte

Die Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen einzeln oder insgesamt 2/3 der jeweils zugeordneten Gesamtraumlänge nicht überschreiten.

Der Abstand der Dachaufbauten und -einschnitte muss mindestens 1,0 m von der Giebelwand betragen.

Dachaufbauten auf Flachdächern müssen auf allen Gebäudeseiten einen Mindestabstand von 2,5 m zur Traufe einhalten (siehe auch Skizze 2).



Skizze 2: Mindestabstand von Dachaufbauten zur Traufe auf Flachdächern.

1.4 Antennen und Freileitungen

Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Zulässig sind parabolische Vorrichtungen für Telekommunikation und Datenübertragung bis zu einem Durchmesser von 1,0 m. Sie sind farblich dem Standort am Gebäude anzupassen

1.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind auf den nicht überbaubaren Flächen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO unzulässig.

Das Anbringen von Werbung ist nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig und darf nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen. Diese Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 1m² zulässig. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig.

2 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

2.1 Gestaltung der Park-, Abstell- und Zufahrtsflächen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind die Park- und Abstellflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

2.2 Sonstige Anlagen auf den Grundstücken

Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Aufbauten (z.B. Aufständereien) zur Nutzung der Sonnenenergie sind im Rahmen der Mindestanforderung nach der jeweils geltenden EnEV zulässig. Liegende Module sind grundsätzlich erlaubt.

Freistehende bzw. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind nicht zulässig

2.3 Stellplatznachweis

Für den Bereich 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) sind nachzuweisen:

Wohnungen bis 2 Zimmer: 1 Stellplatz;

Wohnungen ab 3 Zimmer: 2 Stellplätze.

2.4 Gestaltung der nicht bebauten Flächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.5 Einfriedungen

Einfriedungen und notwendige Stützmauern dürfen erst 0,50 m hinter der Straßenaußenkante errichtet werden.

Bei Zaunanlagen ist ein Abstand zum Boden von min. 10 cm einzuhalten um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sicherzustellen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende rechtmäßig errichtete Einfriedungen werden durch diese Regelung nicht berührt. Sie können instand gesetzt und erneuert werden.

2.6 Geländegestaltung

Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnissgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Meereshöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).

Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden.

Die maximal zulässige Höhe der Abgrabung/ Aufschüttung beträgt bei einer Neigung des natürlichen Geländes von:

- 0 – 0,5% = 0,50m
- 5 – 13,0% = 1,00m.
- Bei mehr als 13% Neigung des Geländes können in Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde ausnahmsweise höhere Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zugelassen werden.

Entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen dürfen im Abstand von 0,5m zur Straßenaußenkante keine Stützmauern errichtet werden.

Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu berücksichtigen (§ 4 BodSchG, §§ 1 und 202 BauGB, §§ 1 und 2 BNatSchG). Anfallendes nicht kontaminiertes Aushubmaterial (Oberboden) ist nach Möglichkeit wieder auf dem Baugrundstück einzubauen.

2.7 Straßenbeleuchtung / Hinweisschilder

Die Grundstückseigentümer haben das Anbringen von

- Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör,
- sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen

auf ihren privaten Grundstücken zu dulden.

III. HINWEISE

Bestandsschutz

Bestehende Gebäude haben Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen. Auf dieser Basis bleiben grundsätzlich zulässig:

- Instandsetzungen,
- untergeordnete, unwesentliche Erweiterungen oder
- den veränderten Lebensgewohnheiten angepasste bauliche Veränderungen und Verbesserungen in untergeordnetem Umfang, ohne die die bestandsgeschützte Nutzung nicht möglich wäre.

Baumschutzsatzung

Es wird auf die 'Satzung über den Schutz von Gehölzen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Überlingen' in der jeweils aktuellsten Fassung hingewiesen.

Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Untergrundverunreinigungen / Altlasten

Auf dem Flurstück 2881/15, Nussdorferstrasse Nr. 35 ist bei Eingriffen in den Untergrund, aufgrund eines dokumentierten Heizölschadens, mit entsorgungsrelevanten Untergrundverunreinigungen zu rechnen. Es besteht aktuell keine Gefährdung für die Schutzgüter. Bei Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund ist die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu beteiligen.

Denkmalschutz

Bei der Durchführung der Bebauung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind gem. § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Ref. 84.2 im Regierungspräsidium Stuttgart zu melden. Die Fundstelle ist dabei 4 Tage nach Anzeige unberührt zu lassen, wenn das Amt nicht einer Verkürzung zustimmt.

Auf die Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Da mit bislang unbekanntem Bodendenkmalen im Plangebiet gerechnet werden muss, sind folgende Auflagen erforderlich:

Vor Beginn der Erdarbeiten hat der Planungsträger dem Landesamt für Denkmalpflege/RPS Ref.-84,2 oder dessen Beauftragte eine sachgerechte archäologische Prospektion/Sondierung im Bereich der geplanten Baufläche zu ermöglichen, um den Erhaltungszustand und die exakte Ausdehnung etwaiger Bodendenkmale abzuklären.

Nach Ergebnis der Prospektion/Sondierungen hat der Antragsteller durch das LAD/RPS Ref. 84.2 eine sachgerechte archäologische Ausgrabung zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmale durchführen zu lassen.

Der Antragsteller hat die Kosten der Sondierungen und der Ausgrabungen im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Mit den Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmale sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

Geotechnik

Es wird auf die störungsempfindliche Geländekante aus Molassesediment im Norden des Plangebiets hingewiesen. Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser und dergl. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Sollten Kenntnisse über alte Felsenkeller im Planbereich vorliegen ist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg umgehend zu informieren.

Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Beseitigung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt das Gebot der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.

Entsprechend der Verordnung des UVM vom 22. März 1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, sind kupfer-, zink- und bleigedekte Dachflächen durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen Verwitterung und eine damit verbundene Auslösung von Metallbestandteilen zu behandeln.

Es wird auf die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsbereichen“ der LUBW sowie auf das Regelwerk „ATV DVWK A-138“ hingewiesen.

Löschwasserversorgung:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 96m³/h für mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Hinweis: 96m³/h = 1600 l/min. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Auf das Arbeitsblatt W405 (Technische Regel "Arbeitsblatt W405" des DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) sowie das Arbeitsblatt W331 wird hingewiesen. Aus einsatztaktischen Gründen muss von jedem Gebäudezugang in max. 80 m Entfernung eine Entnahmestelle für Löschwasser (Hydrant im öffentlichen Straßenland) vorhanden sein bzw. vorgesehen werden; der Mindestabstand soll 15 - 20 m nicht unterschreiten.

Flächen für die Feuerwehr:

Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17.09.2012 (GABL. 2012 S. 859) und nach DIN 14090 auszuführen. Zu rückwärtigen Gebäuden und zu Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen geeignete Zufahrten oder Zugänge (von öffentlichen Verkehrsflächen aus) und geeignete Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stelle mehr als 8 m über Gelände liegt, ist eine Zu- und Durchfahrt (von öffentlichen Verkehrsflächen aus) zu schaffen.

Aufgestellt:

Überlingen, den 01.12.2014

geändert:

Überlingen, den 14.07.2015

Zuletzt geändert:

Überlingen, den 23.11.2015

Stadt Überlingen
Abteilung Stadtplanung

und
GFRÖRER-FREITAG Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20
88662 Überlingen

.....
Bearbeiter: G. Gfrörer Dipl. Ing.(FH)

Anerkannt und ausgefertigt:

Überlingen, den 11.12.2015

.....

Frau Sabine Becker, Oberbürgermeisterin



BEGRÜNDUNG

Inklusiv:

- Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag



**STADT ÜBERLINGEN
BODENSEEKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"NUSSDORFER STRASSE"**

nach § 13a BauGB

in Überlingen am Bodensee

BEGRÜNDUNG

Stand: 23.11.2015



GFRÖRER-FREITAG
Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20

88662 Überlingen

Stadt Überlingen
Bodenseekreis

BEBAUUNGSPLAN

"NUSSDORFER STRASSE"

nach § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG

1 Erfordernis der Planaufstellung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine in den letzten Jahrzehnten gewachsene Wohnstruktur. Störende Faktoren, welche die Maßstäblichkeit des Gebiets negativ beeinflussen, sind bisher nur vereinzelt festzustellen. Grundstücksveräußerungen, häufig ausgelöst durch den sich vollziehenden Generationenwechsel, führen zu einem spürbaren Baudruck. Bauanträge, die Gebäudeabrisse und eine intensivere bauliche Nutzung der Grundstücke beinhalten, können eine geordnete städtebauliche Entwicklung zugunsten der Erhaltung der sensiblen Gebietsstruktur gefährden. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll der Erhaltung und der städtebaulich vertretbaren Weiterentwicklung des Gebietscharakters mit seinen vorhandenen Bebauungsstrukturen sowie der gegebenen Besiedlungsdichte dienen. Der Bebauungsplan soll insofern die Rechtsgrundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sein.

Der Gemeinderat von Überlingen hat deshalb in seiner Sitzung vom 27.11.2013 beschlossen, ein Verfahren zum Bebauungsplan 'Nußdorfer Straße' einzuleiten.

Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

1.1 Beschleunigtes Verfahren / Bebauungsplan der Innenentwicklung

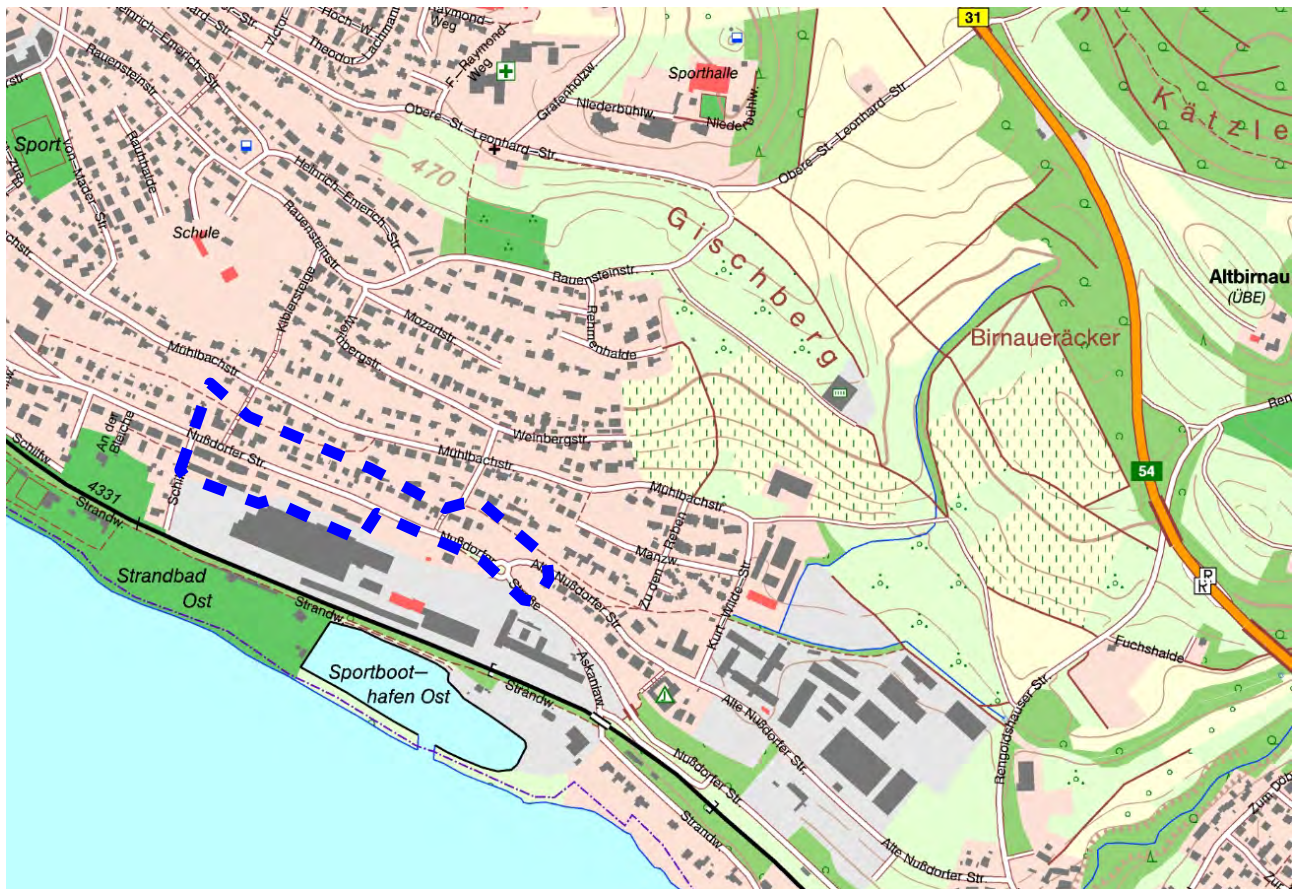
Die Voraussetzungen zum „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB werden erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die zulässige Grundfläche deutlich kleiner als 20.000 m² ist (siehe Kapitel 2) und weder UVP-pflichtige Vorhaben noch Natura 2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen sind.

Für das Planungsverfahren ergeben sich nach § 13a (2) BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB;
- Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung;
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden;
- Umweltbelange sind im Rahmen der Abwägung entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Besonderheiten des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13 a (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2 Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich



Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Nußdorfer Straße zwischen der Einmündung Schilfweg und dem Bereich der Kreuzung Nußdorfer Straße / Alte Nußdorfer Straße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3,993 ha und ist in dem beiliegenden Abgrenzungsplan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Flurstücke:

Nr. 16/4 (Nußdorfer Str.) i.T., 16/8 (Alte Nußdorfer Str.) i.T., 16/16 (Weg) i.T., 16/18 (Weg) i.T., 16/19 (Weg) i.T., 2880, 2880/1, 2881/3, 2881/14, 2881/15, 2881/19, 2881/20, 2881/21, 2881/22, 2881/23, 2881/24, 2881/25, 2881/26, 2881/27, 2881/28, 2881/29, 2881/30, 2881/31, 2881/33, 2881/34 i.T., 2881/36, 2881/37, 2881/40, 2881/45 i.T., 2881/46, 2881/47, 2881/48, 2881/49, 2881/50, 2888/1, 2888/34, 2888/46, 2888/51, 2888/52, 2888/53, 2888/56, 2888/69 i.T., 2889 (Schilfweg) i.T. und 2907 (Askaniaweg) i.T.

Er wird begrenzt

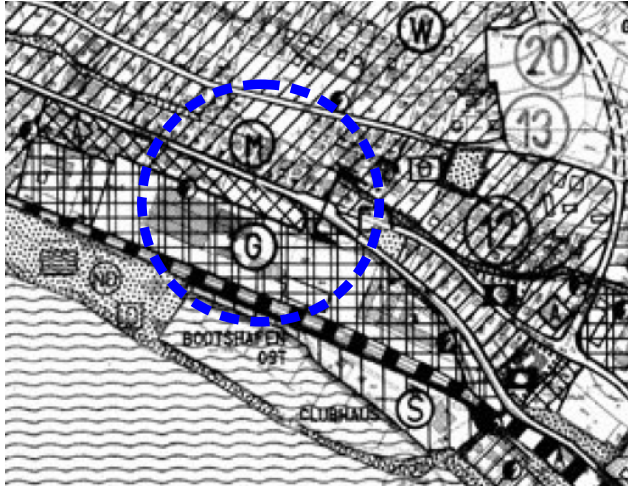
im Norden: durch die Flurstücke Nr. 2878 (Weg), 2881/1, 2881/4, 2881/34 i.T., 2881/46 i.T., 2881/51, 2890, 2891, 2893, 2893/1 und 2893/2;

im Westen: durch die Flurstücke Nr. 16/4 (Nußdorfer Str.) i.T., 16/16 (Weg) i.T., 16/18 i.T., 2881/13, 2881/43, 2881/45, 2888, 2888/41 und 2888/44;

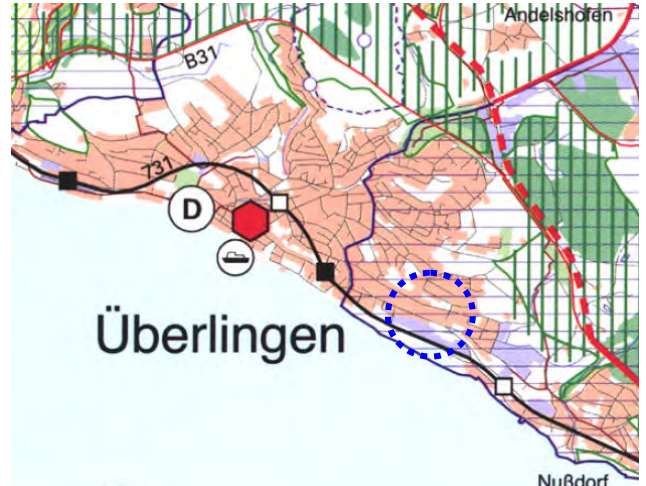
im Süden: durch die Flurstücke Nr. 16/19 i.T., 2888/4, 2888/55, 2888/67, 2888/69 i.T., 2889 (Schilfweg) i.T., 2889/2, 2889/6, 2889/8, 2889/14 und 2889/16;

im Osten: durch die Flurstücke Nr. 16/4 (Nußdorfer Str.) i.T., 16/8 (Alte Nußdorfer Str.) i.T., 2897/1 und 2907 (Askaniaweg) i.T.

3 Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen



Ausschnitt FNP VG Überlingen-Owinger-Sipplingen



Ausschnitt Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

- Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owinger-Sipplingen als Misch- und Wohnbaufläche dargestellt.
- Der Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben weist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche aus. Der Bebauungsplan liegt im schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft.
- Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes „Überlingen-Nußdorf“ der Zone III B mit der Nr. 435111.
- Weitere naturschutzrechtliche Festsetzungen einschließlich Gebietsausweisungen nach Natura 2000 sowie Vogelschutzgebiete nach europäischem Recht sind nicht betroffen und befinden sich auch nicht im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches.
- Überschwemmungsgebiete werden ebenfalls nicht tangiert.

4 Bestehende Rechtsverhältnisse

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Plangebiet kein gültiger Bebauungsplan.

Bisher geltende Festsetzungen werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes 'Nußdorfer Straße' für diesen Bereich aufgehoben.

5 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Bestandsbebauung bauplanungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zukünftig ermöglicht werden.

Außerdem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, so dass eine bauliche Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) nach den aktuellen Anforderungen ermöglicht wird, wobei besonderer Wert auf die Einbindung in die bereits vorhandene Bebauung gelegt wird.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

5.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich der Stadt Überlingen am Bodensee, unweit des Sportboothafens Ost. Das Wohngebiet ist stark durchgrünt und an einem südwest exponierten Hangfuß gelegen.



Südlich grenzt ein Gewerbegebiet und Wohnbebauung an. Die 'Nußdorfer Straße' verläuft mitten durch das Gebiet und weist im Nordwesten, im Einmündungsbereich des Schilfwegs, eine Höhe von 410 m ü.NN auf und steigt gleichmäßig nach Südosten auf eine Höhe von 413 m ü. NN an. Dort bildet ein Kreisverkehrsplatz den Übergang zur 'Alte Nußdorfer Straße'. Vom Straßenverlauf bis zur nördlichen Grenze steigt das Gelände auf ca. 423 m ü. NN an. Von dort steigt der südwest exponierte Hang gleichmäßig weiter auf 470 m ü. NN im Bereich Gischberg.

5.2 Städtebauliche Konzeption

Das Plangebiet wird über die Nußdorfer Straße mit einer durchschnittlichen Straßenbreite von 7,50 m erschlossen. Bis auf den Bauplatz Flst. 2888/34 am Kreisverkehrsplatz sind bereits alle Grundstücke bebaut. Dabei handelt es sich vorwiegend um Mehrfamilienhäuser mit teilweise gewerblicher Nutzung wie Büros, Einzelhandel und Gastronomie. Die Mehrzahl der Gebäude besitzen Satteldächer, die sanierten und neu gebauten Häuser Pult- oder Flachdächer. Südlich der Nußdorfer Straße ist Geschosswohnungsbau vorherrschend. Im westlichen Bereich befinden sich neben dem Wohnen auch Büros, Praxen, Versicherungen und Einzelhandel. Es wird für den gesamten Geltungsbereich Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Um eine vertretbare Weiterentwicklung zu gewährleisten, kommt der einheitlichen Höhenentwicklung der Gebäude eine besondere Bedeutung zu. Diese wird erreicht durch die Festsetzung der maximalen Wand- und Gebäudehöhe bezogen auf Meereshöhe und in Abhängigkeit von der Dachform, welche frei gewählt werden kann.



Einheitliche Höhenentwicklung der Gebäude

Für die künftige Entwicklung des Gebietes werden Gebäude mit überwiegend drei Vollgeschossen und in einem Teilbereich mit vier Vollgeschossen angestrebt, die verträglich in das Gelände einzubinden sind, um den Gebietscharakter zu erhalten. Die Baufenster werden entsprechend der Bestandsbebauung abgegrenzt und ermöglichen eine ausreichende bauliche Weiterentwicklung innerhalb der Festsetzungen. Durch die Festsetzung einer niedrigen Grundflächenzahl (0,3) und Maßnahmen der Grünordnung bleibt der durchgrünte Charakter des Gebiets erhalten.

5.3 Erschließung

Die Zufahrten und Versorgungsbereiche zu den einzelnen Grundstücken sind über die Nußdorfer Straße sowie im Bereich des Kreisverkehrs auch über die Alte Nußdorfer Straße bereits gegeben. Im südwestlichen Bereich erfolgt die Zufahrt über den Schilfweg.

5.4 Immissionsschutz

Südlich des Plangebietes, das bereits faktisch vorhandenes allgemeines Wohnen aufweist, befindet sich ein Gewerbegebiet (Kramerareal) mit einer Fertigung von Motoren und entsprechendem Prüfstand. Es bildet zusammen mit dem Plangebiet und den angrenzenden, allgemeinen Wohngebieten im Westen („Schilfweg Ost“) und Osten zwischen Nußdorfer Str. und der Alten Nußdorfer Str., eine Gemengelage. Der Betrieb des Motorenprüfstands hat somit die Grenzwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete einzuhalten. Dies sollte bei der Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Bodenseekreis berücksichtigt werden.

5.5 Festsetzungen

5.5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Im Bereich der Straßen und Gehwege wird Verkehrsfläche festgesetzt.

5.5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Baugrenzen, die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, die Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch die maximal zulässige Gebäude- und Wandhöhe.

5.5.3 Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und insbesondere zur weitestgehenden Erhaltung der Eingrünung des Gebietes werden Pflanzbindungen und Pflanzgebote festgesetzt.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Nebengebäude wie Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dabei ist jedoch nur eine Doppelgarage außerhalb der Baugrenze zulässig.

7 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB

7.1 Bestand, Bewertung und Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Es ist vollständig bebaut und stellt sich als durchgrüntes Wohngebiet dar. Die Festsetzungen des neu aufzustellenden Bebauungsplans ermöglichen eine Bebauung entsprechend des Bestandes.

7.1.1 Arten und Biotope

Das Plangebiet ist geprägt durch die Verkehrsflächen der Nussdorfer Straße und den Baukörpern der Bestandsbebauung. Die Grünstrukturen und Freiflächen sind intensiv gärtnerisch gestaltet und bewirtschaftet. Es handelt sich vorwiegend um Biotoptypen des Siedlungsraumes von geringer Wertigkeit.

Der Gehölz- und Baumbestand ist beeinträchtigt durch den Verkehr und die Wohngebietsnutzung, er hat jedoch entlang der Nußdorfer Straße ein Potential als Brutplatz für Vogelarten.

Es wird eine möglichst weitgehende Erhaltung dieses Gehölzbestandes und ein Ersatz für entfallende Einzelbäume angestrebt. In der Plandarstellung werden Pflanzbindungen festgesetzt und in den textlichen Festsetzungen grünordnerische Maßnahmen formuliert. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen in Bezug auf den Gehölzbestand können dadurch auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Zusätzliche Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Ein zusätzlich erstellter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (siehe Anhang) kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Belange den Darstellungen des Bebauungsplans entgegen stehen, sofern die erforderliche Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb der Brut- und Nistzeiten im Winterhalbjahr durchgeführt wird.

7.1.2 Boden

Der gesamte Planbereich wird von der Bestandsbebauung des Wohngebiets einschließlich Verkehrsflächen sowie den intensiv gärtnerisch gepflegten Garten- und Freiflächen eingenommen. Naturnahe oder weitgehend unveränderte Bodenflächen oder auch landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht vorhanden.

Betroffen sind damit ausschließlich anthropogen überformte Bodenflächen im Innenbereich, die für einzelne zu berücksichtigende Bodenfunktionen von untergeordneter Bedeutung sind. Die Auswirkungen einer baulichen Entwicklung des Gebiets auf das Schutzgut Boden sind als nicht erheblich einzustufen.

7.1.3 Grund- und Oberflächenwasser

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen betroffen. Das Plangebiet befindet sich jedoch wie ein Großteil der angrenzenden Siedlungsflächen von Überlingen innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Überlingen-Nußdorf mit der Nr. 435111. Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu berücksichtigen.

Oberflächengewässer oder Quelfassungen sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung nicht vorhanden.

Durch eine künftige bauliche Entwicklung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind zusätzlich keine wesentlichen Flächenversiegelungen zu erwarten. Durch die Vorgabe der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für neue Parkplatzflächen kann die Grundwasserneubildung verbessert und negative Auswirkungen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

7.1.4 Klima und Luft

Auf Grund der dichten Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs und der angrenzenden Siedlungsstrukturen in Form von Wohngebiet hangseitig und Gewerbegebiet talseitig (Lage Innenbereich) ist das Gebiet von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse.

Eine Durchgrünung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt.

7.1.5 Ortsbild und Erholungsfunktion

Das Plangebiet ist als Wohngebiet bebaut und befindet sich am südwestlichen Siedlungsgebiet von Überlingen im Innenbereich. Umgebend befindet sich Wohnbebauung, südlich schließen Gewerbeflächen an. Insgesamt ist das Gebiet geprägt von Mehrgeschossern entlang der Nußdorfer Straße. Der Straßenraum wird teilweise durch Groß- und Kleingehölze sowie von gepflegten Gartenflächen der Grundstücke begleitet. Aufgrund seiner Hanglage ist das Gebiet in Richtung Bodensee exponiert.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist baurechtlich eine Bebauung möglich die im Wesentlichen dem Bestand entspricht. Außerdem bleiben die bestehenden Fußwegeverbindungen erhalten und werden gesichert.

Da durch die Planung eine geregelte und verträgliche städtebauliche Entwicklung formuliert wird, die auch eine Durchgrünung berücksichtigt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Ortsbild zu erwarten. Außerdem bleiben die Gehölzbestände auf öffentlicher Fläche entlang der Nußdorfer Straße durch Pflanzbindungen erhalten.

Einrichtungen der öffentlichen Erholungsnutzung sind nicht betroffen, innerhalb des Plangebietes befinden sich Fußwegeverbindungen die Erholungssuchenden die Möglichkeit bieten das Bodenseeufer zu erreichen. Da diese erhalten bleiben ergeben sich somit auch in Bezug auf die Erholungsfunktion keine erheblichen Beeinträchtigungen.

7.1.6 Kultur- und Sachgüter

Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes mit Bedeutung für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

7.1.7 Mensch

Das geplante Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Bewohner des Gebiets oder der Nachbarschaft. Zu berücksichtigen sind dabei ebenso die bestehende Bebauung bzw. die bestehende Nutzung und die vorhandene und unveränderte verkehrliche Erschließung.

Durch Beschränkung sowohl in der Lage als auch in der Höhe der zulässigen Bebauung unter Berücksichtigung der Topographie ergeben sich keine Verschlechterungen für die Umgebungsbebauung. Weitere zusätzliche Emissionen sind nicht zu erwarten, da das derzeitige Verkehrsaufkommen, stark geprägt durch Durchgangsverkehr zukünftig nicht ansteigen wird.

7.2 Abwägung der Umweltbelange nach § 1a (6) Nr.7 BauGB

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zu treffen.

Die überschlägige Überprüfung für die einzelnen zu berücksichtigenden Schutzgüter ergab, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, für die zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen wären. Auch sind artenschutzrechtliche Belange nicht tangiert.

8 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Grundstücke mit Frischwasser erfolgt wie die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers über die vorhandenen Leitungen in der „Nußdorfer Straße“ bzw. in der „Alte Nußdorfer Straße“.

9 Planverwirklichung und Bodenordnung

Die Grundstücke sind überwiegend im Besitz von Privateigentümern.

10 Kosten

Die Kosten für die Planung werden von der Stadt getragen.

11 Flächenbilanz einschließlich Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 39.928 m². Weitergehende Flächenangaben sind dem beiliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

12 Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgestellt:

Überlingen, den 01.12.2014

geändert:

Überlingen, den 14.07.2015

Zuletzt geändert:

Überlingen, den 23.11.2015

Anerkannt:

Überlingen, den 11.12.2015

Frau Sabine Becker, Oberbürgermeisterin



Stadt Überlingen
Abteilung Stadtplanung
und
GFRÖRER-FREITAG Architekten GmbH
Bahnhofstraße, 20
88662 Überlingen
Bearbeiter: G. Gfrörer Dipl. Ing.(FH)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan

'Nussdorfer Straße'

Stadt Überlingen, Bodenseekreis



Auftraggeber:

Stadt Überlingen
Münsterstraße 15-17
88662 Überlingen

GFRÖRER-FREITAG

Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20
88662 Überlingen

Aufgestellt:

Überlingen, den 01.12.2014

Zuletzt geändert:

Überlingen, den 23.11.2015 (nur Datum)

Verfasser

Dipl. Biol. Theresa Ettner

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1.	Rechtsgrundlagen	4
1.2.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	5
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen	6
2.1.	Gärten.....	6
2.2.	Verkehrsrün (inkl. Gehölze, Sträucher).....	7
2.3.	Versiegelungen / Gebäude.....	7
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	8
3.1.	Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta).....	9
3.2.	Reptilien (Reptilia) und Amphibien (Amphibia).....	10
3.3.	Säugetiere inkl. Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera).....	11
3.4.	Wirbellose (Evertebrata).....	12
3.4.1	Heuschrecken (Orthoptera).....	12
3.4.2	Spinnen und Krebse (Arachnida et Crustacea).....	12
3.4.3	Libellen (Odonata).....	12
3.4.4	Weichtiere (Mollusca).....	12
3.4.5	Netzflügler (Neuroptera).....	13
3.4.6	Käfer (Coleoptera).....	13
3.4.7	Schmetterlinge (Lepidoptera).....	15
3.5.	Vögel (Aves).....	16
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	18
4.1.	Maßnahmen.....	18
5.	Anhang.....	19
5.1.	Abschichtungskriterien.....	20
5.2.	Abschichtungstabelle.....	21
	Evertebrata.....	21
	Reptilia.....	32
	Amphibia	33
	Mammalia.....	35
	Pteridophyta & Spermatophyta.....	38

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplans 'Nußdorfer Straße' in Überlingen im Bodenseekreis.

Das im Südosten von Überlingen gelegene Plangebiet umfasst den Bereich der Nußdorfer Straße zwischen der Einmündung Schilfweg und der Kreuzung Nußdorfer Straße / Alte Nußdorfer Straße. Das Gebiet ist durch Wohnbebauung charakterisiert. Im Süden schließt sich ein Gewerbegebiet an, während sich in allen anderen Richtungen die Wohnbebauung fortsetzt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung neuen Wohnraums in den bestehenden Baulücken geschaffen werden.

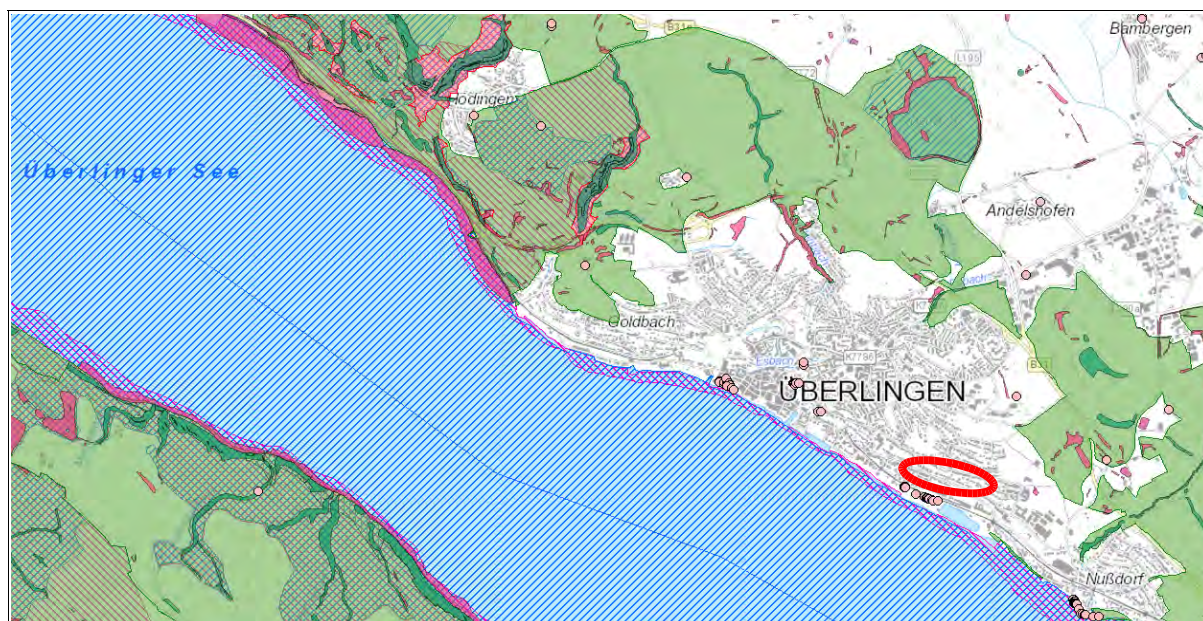


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (rote Linie = Plangebietsgrenze, pinke Schraffur = Vogelschutzgebiet 'Überlinger See des Bodensees', blaue Schraffur = FFH-Gebiete 'Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft' und 'Bodanrück und westl. Bodensee', rosa Punkte = Naturdenkmale, hier exemplarisch südlich des Plangebietes 'Alter Baumbestand, 3 Schwarzpappeln und 8 Weiden', hellgrüne Fläche = Landschaftsschutzgebiet 'Bodenseeufer (19 Teilgebiete)', rote Flächen = Naturschutzgebiete hier exemplarisch nordwestlich von Überlingen 'Spetzgarter Tobel', graue Schraffur = Waldschutzgebiet 'Seehalde', türkise Flächen = Waldbiotop hier exemplarisch nordwestlich von Nußdorf 'Nußbach N Nußdorf', pinke Flächen = Offenlandbiotop hier exemplarisch östlich des Plangebiets 'Feldgehölz Liebernenwies östlich Überlingen')

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden somit Eingriffe vorbereitet, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Über eine Vorprüfung wurden für die Gruppe der Wirbellosen mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so die relevanten Arten ermittelt.

Die Gruppe der Vögel wurde soweit dies jahreszeitlich bedingt möglich war durch Verhör und per Sichtung im Zuge der Begehungen erfasst. Das detaillierte Vorgehen ist Punkt 3.6. zu entnehmen.

Zur Erhebung potenzieller Fledermausquartiere Gebäude-bewohnender Arten wurden die Wohnhäuser äußerlich auf eine Quartierauglichkeit hin abgeschätzt und der Baumbestand vom Boden nach geeigneten Höhlungen für Zwischenquartiere bzw. Quartiere baumbewohnender Arten abgesucht. Detailliertere Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden nicht durchgeführt.

Für die übrigen tierischen Artengruppen sowie Farn- und Blütenpflanzen wurde zunächst über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatsprüche ermittelt, welche Arten vom Vorhaben betroffen sein könnten und anschließend ggf. deren Existenz während der Begehungen überprüft.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der planungsbedingten Betroffenheit von planungsrelevanten (= Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten) und ausschließlich national geschützten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehung des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter
25.08.14	T. Ettner	11:30 bis 12:30 Uhr	bewölkt, 17°C
19.09.14	T. Ettner	12:05 bis 12:35 Uhr	sonnig, 20°C
26.09.14	T. Ettner	12:10 bis 12:40 Uhr	leicht bewölkt, 13°C

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

Das ca. 4 ha große Plangebiet lässt sich bezüglich der auftretenden Biotopstrukturen in nachfolgend kurz beschriebene Teilflächen gliedern:

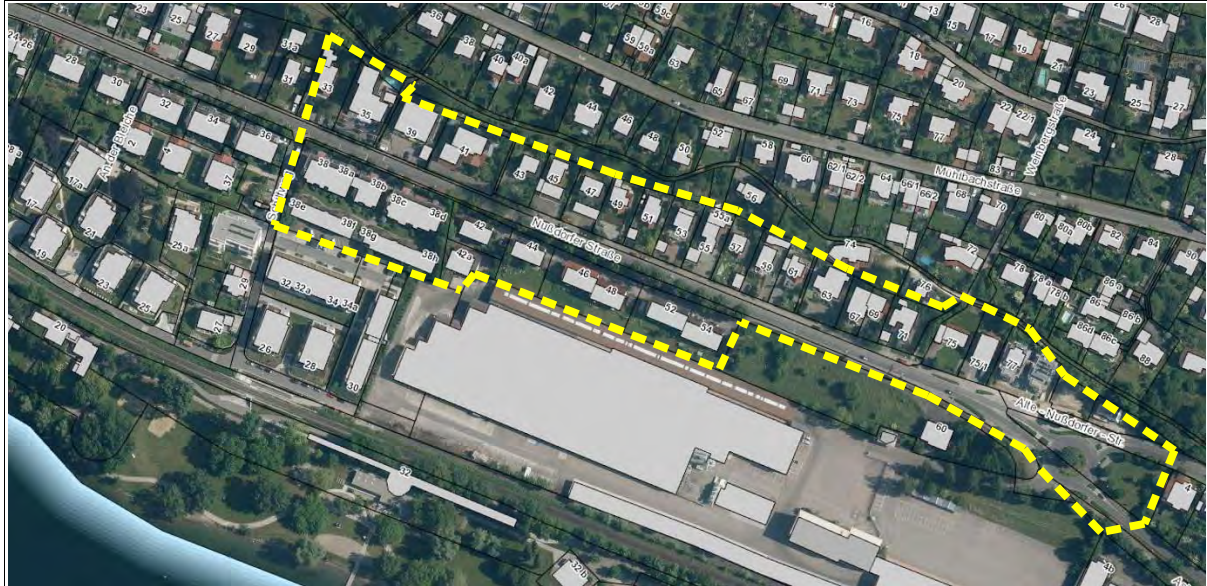


Abbildung 2: Detailkarte des Plangebietes.

2.1. Gärten

Ein Teil der Gärten wird als Nutzgärten mit Obst- und Gemüseanbau bewirtschaftet. Weiterhin besteht Freizeit-Nutzung mit Rasenflächen und einem breiten Spektrum an Ziergehölzen. Blütenreiche Gärten und Obstbäume stellen Nahrungsquellen für Insekten und damit verbunden Insektivoren (Vögel, Fledermäuse) dar.



Abbildung 3: Hausgarten mit älterem Baumbestand



Abbildung 4: blütenreicher Hausgarten

Bei den Hausgärten handelt es sich ausschließlich um gepflegte Gärten. Verbrachte Grundstücke sind im Plangebiet nicht vorzufinden. Ein besonders hervorzuhebender Wert dieser Strukturen für Wirbellose wird deshalb nicht gesehen. Davon abgeleitet ist auch die Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel als durchschnittlich zu bewerten.

2.2. Verkehrsgrün (inkl. Gehölze, Sträucher)



Abbildung 5: begrünter Kreisverkehr im östlichen Plangebiet sowie angrenzende Bepflanzungen



Abbildung 6: Bäume an der Nußdorfer Straße (linke Straßenseite von Nußdorf kommend)

Die verkehrsbegleitenden Grünflächen werden intensiv gepflegt (d. h. häufig gemäht) und sind nur artenarm ausgebildet, vertreten sind u. a. Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Labkraut (*Galium spec.*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Ampfer (*Rumex spec.*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Artengruppe Löwenzahn (*Taraxacum officinale agg.*) und Rotklee (*Trifolium pratense*). Die entlang der Nußdorfer Straße angepflanzten Linden im südwestlichen Plangebiet werden durch den vorbeilaufenden Verkehr gestört und belastet. Sie bieten dennoch potenziellen Brutraum für verschiedene Vogelarten des Siedlungsbereiches.

Vom übrigen Grünland der öffentlichen Flächen hebt sich nur ein kleiner Bereich im östlichen Plangebiet ab. Hier befindet sich ein Blühstreifen mit Arten wie Wilde Malve (*Malva sylvestris*), Kornblume (*Centaurea cyanus*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Hühnerhirse (*Echinochloa spec.*), Ringelblume (*Calendula officinalis*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), verschiedenen Süßgräsern etc.



Abbildung 7: Blühstreifen im östlichen Plangebiet am Kreisverkehr



Abbildung 8: Detailansicht der Saatmischung

2.3. Versiegelungen / Gebäude

Versiegelungen finden sich im Untersuchungsgebiet in Form von Straßenbelägen, Gebäuden, Gehwegen sowie Wegen in Gärten oder zu Garagen. Vor allem die älteren Gebäude weisen Potenzial zur Nutzung durch gebäude- oder nischenbrütende Vögel oder spaltenbewohnende Fledermausarten auf.

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.1. Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farne und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*), Bunte Schwertlilie (*Iris variegata*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria maritima*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Gelber und Stauden-Lein (*Linum flavum* und *L. perenne*), Kleine Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Moltebeere (*Rubus chamaemorus*), Österreichische Schwarzwurzel (*Scorzonera austriaca*), Bremis Wasserschlauch (*Urticularia bremsii*), Wilde Weinrebe (*Vitis sylvestris*), Vielteilige Mondraute (*Botrychium multifidum*)^{1 2 3}

Frauenschuh, Bodensee-Vergissmeinnicht und Sommer-Schraubenstendel sind laut Verbreitungskarten in der Region um den Bodensee anzutreffen. Im Untersuchungsgebiet fehlen jedoch die artspezifischen Standortfaktoren wie Wälder, sommerlich überflutete Kies-Ufer oder nasse kalkreiche Flachmoore / Kalktuff.⁴ Demnach konnten während der Begehungen keine Individuen dieser Arten festgestellt werden. Das Vorkommen der übrigen Pflanzen ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung und der teilweise bekannten und begrenzten Verbreitungsgebiete ebenfalls nicht zu erwarten beziehungsweise auszuschließen. Auch besonders oder streng geschützte Arten und Arten der Roten Liste waren im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung im innerstädtischen Bereich nicht vorzufinden.

Unmittelbar außerhalb der nördlichen Grenze des Plangebiets befinden jedoch sich zwei Bäume welche sich aufgrund ihres Alters deutlich vom Baumbestand in der Umgebung abheben und daher einen besonderen ökologischen Wert aufweisen.



Abbildung 9: Walnuß (*Juglans regia*), BHD 100 cm



Abbildung 10: Buche (*Fagus sylvatica*), BHD 130 cm

- 1 Web-Site BfN / floraweb Artensteckbrief (Zugriff am 28.07.2014): floraweb.de
- 2 Web-Site der LUBW, Verbreitungskarten (Zugriff am 28.07.2014): <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>
- 3 Sebald, Seybold & Philippi (1990): Die Farn und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, band I: Allgemeiner Teil, Spezieller Teil (Pteridophyta, Spermatophyta), Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart, Deutschland
- 4 Rothmaler, W. et al. (1999): Exkursionsflora von Deutschland Gefäßpflanzen Grundband, Bd. 2, 17. Aufl., Spektrum Akademischer Verlag Gustav Fischer, Heidelberg / Berlin, Deutschland.

3.2. Reptilien (Reptilia) und Amphibien (Amphibia)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Reptilien: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*)⁵

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Amphibien: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamandra atra*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*).⁶



Abbildung 11: Steinmauer (pot. 'Sonnenbank', allerdings ohne entsprechende Nahrungshabitate im Umfeld)

Die Begehungen erbrachten keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter oder sonstiger Reptilienarten im Untersuchungsgebiet. Insbesondere Schlingnattern, Mauereidechsen (*P. m. nigriventris*) und Zauneidechsen konnten nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen der Arten ist unwahrscheinlich bzw. auszuschließen, weil die bevorzugten Biotope aus mosaikartigem Verbund von offenen Bodenflächen, Vegetation zur Deckung und Felsen oder Totholz zum Sonnenbaden bestehen. Das Untersuchungsgebiet weist jedoch keine so heterogene Habitatgestaltung auf und ist demnach nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet.

Gewässer für die sekundär wasserbewohnende Sumpfschildkröte sind nicht vorzufinden. Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-Arten kann ebenfalls aufgrund der teilweise begrenzten und bekannten Verbreitungsgebiete für das Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus fehlen zum einen als Laichlebensraum geeignete (temporäre) Stillgewässer, zum anderen der entsprechende Landlebensraum. Letzterer variiert in der nötigen Ausbildung zwar von Art zu Art, allerdings findet keine der Arten ausreichend gute Lebensbedingungen in den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotopen.

Darüber hinaus ist mit einem hohen Prädationsdruck durch Haustiere (streunende Katzen, leinenlose Hunde) zu rechnen, welcher sich negativ auf eine Besiedlung mit Amphibien oder Reptilien auswirkt.

5 Web-Site der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz (Zugriff am 28.07.2014): <http://www.feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien/>

6 Web-Site Kaulquappe (zugriff am 28.07.2014): <http://kaulquappe.de/>

3.3. Säugetiere inkl. Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Luchs (*Lynx lynx*), Fledermäuse: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Noctula noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).^{7 8 9 10}



Abbildung 12: Einflugmöglichkeit in ein potenzielles Dachbodenquartier



Abbildung 13: Quartiermöglichkeit hinter Fensterläden (gern genutzt von Bartfledermäusen)

Aufgrund der Biotopausstattung und Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen von gelisteten streng geschützten Arten / FFH-Arten wie z.B. Biber, Haselmaus, Wildkatze im Gebiet nicht zu rechnen. Fledermausarten die in Dachstühlen und an / in Bäumen Quartiere beziehen sind im Vorhabensgebiet jedoch nicht auszuschließen. An unterschiedlichen Häusern sind Strukturen vorhanden, die eine Besiedlung potenziell möglich machen. Schlusssteine an Dachfirsten (siehe Abbildung 13), Fassaden-Verkleidungen etc. sind für Fledermäuse zugänglich und könnten demnach Einflugöffnungen zu Quartieren darstellen. Auch der überwiegend alte Baumbestand weist grundsätzlich Quartierpotenzial auf (Borkenrisse, Borken-Abplatzungen, Astlöcher, etc., siehe Abbildung 12). Neben möglichen Quartieren ist auch eine Nutzung des Areals als Teil von Jagdgebieten anzunehmen. Allerdings ist aufgrund der Ausprägung des Plangebiets als Wohngebiet nicht davon auszugehen, dass durch weiteren angepassten Ausbau die Jagdhabitats signifikant an Bedeutung verlieren bzw. ist bereits jetzt keine herausragende Bedeutung als Jagdhabitat anzunehmen.



Abbildung 13: Birke am Rand des Plangebiets mit zahlreichen Rindenspalten

7 C. Dietz & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co.KG, Stuttgart.

8 K. Richarz (2011): Fledermäuse, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co.KG, Stuttgart.

9 Web-Site des BfN (Zugriff am 16.09.2014): http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

10 Web-Site der LUBW (Zugriff 16.09.2014): Verbreitungskarten Artenvorkommen Fledermäuse http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Schädigungen von Fledermäusen sind immer dann zu erwarten bzw. zumindest nicht auszuschließen, wenn Eingriffe an Bäumen oder Häusern durchgeführt werden, die Fledermäusen als Quartier dienen. Beispielsweise reagieren Dachstuhl-bewohnende Arten z. T. sehr empfindlich auf Veränderungen des Mikroklimas, wie sie durch Dämm-Arbeiten oder das Einziehen von Zischenböden herbeigeführt werden können. Allein diese Umstände können zur Aufgabe des Quartiers und damit zum Auslösen des Verbotstatbestandes führen. Daneben sind Tötungen von Individuen durch Baumfällungen, Hausabrisse oder die Verwendung giftiger Holzschutzmittel ebenfalls zu erwarten.

Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können ist demnach bei Vorliegen konkreter Planungen die Betroffenheit der Artengruppe im Detail zu prüfen. Anhand der Ergebnisse können anschließend entsprechende Maßnahmen formuliert werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Erhebliche baubedingte Störwirkungen (Abriss, Neubau von Gebäuden) auf Fledermäuse, die in den an das jeweilige Eingriffsgebiet angrenzenden Bereichen vorkommen sind nicht zu erwarten. Da der Gebietscharakter gewahrt werden soll, ist auch nach Abschluss der Bauarbeiten eine Verdrängung oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population(en) für diese Arten nicht zu erwarten.

3.4. Wirbellose (Evertebrata)

3.4.1 Heuschrecken (Orthoptera)

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Fang- und Heuschrecken gelistet, lediglich die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Große Höckerschrecke (*Arcyptera fusca*), Steppen-Sattelschrecke (*Ephippiger ephippiger vitium*), Östliche Grille (*Modicogryllus frontalis*), Braunfleckige Beißschrecke (*Platycleis tessellata*) und Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) sind national streng geschützt.^{11 12 13 14}

Außer der Großen Schiefkopfschrecke können alle Arten bereits über die bekannten Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden. Da sich im Plangebiet keine feucht-warmen Biotope mit Vegetationshöhen zwischen 40 bis 100 cm befinden ist ein Vorkommen von *R. nitidula* auszuschließen.

3.4.2 Spinnen und Krebse (Arachnida et Crustacea)

National streng geschützte Spinnen und Krebse: Moorjagdspinne (*Dolomedes plantarius*), Flussuferwolfsspinnne (*Arctosa cinerea*), Goldaugenspringspinne (*Philaeus chrysops*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*) und Feenkrebs (*Tanyastix stagnalis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heimischen Spinnen und Krebse gelistet.¹⁵

^{16 17}

Geeignete Habitate wie größere See- und Moorgebiete, sandig bis kiesige Uferbereiche und sandig / steinige / felsige Flächen, sommerwarme Gewässer oder temporäre Gewässer treten im Plangebiet nicht auf. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit auszuschließen.

3.4.3 Libellen (Odonata)

National streng geschützten Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Libellen: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)¹⁸

Ein Vorkommen o. g. Arten ist aufgrund der spezifischen Habitatsprüche und den bekannten Verbreitungsgebieten im Untersuchungsgebiet derzeit auszuschließen. Etwaige Larvengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Betroffenheit ist somit ausgeschlossen.

3.4.4 Weichtiere (Mollusca)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Weichtiere: Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudodonta complanata*), Bachmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)¹⁹

Da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer vorhanden sind ist eine Betroffenheit der aquatischen Arten auszuschließen.

11 Peter Detzel und Heiko Bellmann (1991): Heuschrecken und ihre Lebensräume, Arbeitsblätter zum Naturschutz Nr. 13 der LfU, Karlsruhe, Deutschland.

12 Web-Site Terragraphie (Zugriff am 02.06.2014): <http://bemmann.alfahosting.org>

13 L. Zechner, G. Fachbach & R. Lazar (2000): Verbreitung und Habitatsprüche der Östlichen Grille (*Modicogryllus frontalis*) in der Steiermark, Österreich (Saltatoria, Gryllidae), Joanea Zool., 2, S. 37-69.

14 H. Bellmann (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.

15 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

16 Web-Site des NABU (Zugriff am 02.06.2014): http://www.nabu-koenig.de/krebse/b_schaefferi.html

17 Web-Site des NABU (Zugriff am 02.06.2014): http://www.nabu-koenig.de/krebse/t_stagnalis.html

18 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Libellen (Zugriff am 02.06.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

19 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

3.4.5 Netzflügler (Neuroptera)

National streng geschützten Arten: Panther-Ameisenjungfer (*Dendroleon pantherinus*) und Langfühleriger Schmetterlingshaft (*Libelloides longicornis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heimischen Netzflügler gelistet.²⁰

Das Vorkommen planungsrelevanter Vertreter dieser Insekten kann aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche und bekannten Verbreitungsgebiete für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Von Bedeutung sind für die baumbewohnende Panther-Ameisenjungfer Laubwälder mit Totholzstrukturen und für den Langfühlerigen Schmetterlingshaft Geröllfelder. Beide Biotope konnten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht festgestellt werden.

3.4.6 Käfer (Coleoptera)

Streng geschützte oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Käferarten: Vierzähner Mistkäfer (*Bolbelasmus unicornis*), Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*), Achtzehnleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (*Acmaeodera degener*), Kurzschröter (*Aesalus scarabaeoides*), Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus nodulosus*), Eichen-Buntkäfer (*Clerus mutillarius*), Flussufer-Sandlaufkäfer (*Cylindera arenaria*), Deutscher Sandlaufkäfer (*Cylindera germanica*), Scharfzähner Zahnflügel-Prachtkäfer (*Dicerca furcata*), Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer (*Eurythyrea quercus*), Veränderlicher Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*), Körnerbock (*Megopis scabricornis*), Blauschimmernder Maiwurmkäfer (*Meloe autumnalis*), Narbiger Maiwurmkäfer (*Meloe cicatricosus*), Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe coriarius*), Violethalsiger Maiwurmkäfer (*Meloe decorus*), Gelbrandiger Maiwurmkäfer (*Meloe hungarus*), Mattschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe rugosus*), Großer Wespenbock (*Necydalis major*), Panzers Wespenbock (*Necydalis ulmi*), Südlicher Wacholder-Prachtkäfer (*Palmar festiva*), Wachsblumenböckchen (*Phytoecia uncinata*), Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), Purpurbock (*Purpuricenus kaehleri*) und Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer (*Scintillatrix mirifica*)^{21 22 23 24 25 26 27 28}

Aufgrund der ökologischen Ansprüche und den teilweise bekannten Verbreitungsgebieten in Baden-Württemberg können Vorkommen o. g. Arten ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme könnte aufgrund der bekannten Verbreitung der Mattschwarze Maiwurmkäfer bilden. Er besiedelt trockene, lückig bewachsene Standorte wie Halbtrockenrasen, Abbaugelände, trocken-warme Böschungen und Weinbergsbrachen. Derartige Habitatstrukturen sind jedoch im Untersuchungsgebiet nicht zu finden, weshalb sein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

20 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

21 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Käfer (Zugriff am 02.06.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

22 Web-Site ARGE SWD Koleopterologen, Verbreitungskarten der Käfer-Fauna Südwestdeutschlands (Zugriff am 14.08.2014): <http://entomologie-stuttgart.de/ask/node/5023&menu=ste&mode=vbk>

23 Web-Site der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Käfer-Artensteckbriefe Thüringen 2009 (Zugriff 05.05.2014): https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/kaefer/artensteckbrief_aesalus_scarabaeoides_240209.pdf

24 Web-Site Wald-Wissen, Informationen für die Forstpraxis (Zugriff am 02.06.2014):

http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/schaden/insekten/lwf_eiche_eldorado/index_DE

25 Web-Site Entomofauna Germanica (Zugriff 02.06.2014): <http://www.eurocarabidae.de/de/fhl/?w=1600&h=700>

26 Fritze et al. (2004): Der Deutsche Sandlaufkäfer *Cylindera germanica* (Linnaeus, 1758) im Landkreis Lichtenfels (Oberfranken / Bayern), Angewandte Carabidologie, 6, S. 7-14.

27 Web-Site Cicindela (Zugriff 09.05.2014): http://www.cicindela.de/html/c_arenaria.html

28 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

3.4.7 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Planungsrelevante Schmetterlingsarten: Apollofalter (*Parnassius appollo*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)^{29 30 31}

Im Plangebiet konnten o. g. Arten nicht festgestellt werden. Das Vorkommen kann aufgrund der begrenzten Verbreitung für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Apollofalter, Nachtkerzenschwärmer, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schwarzfleckiger Ameisenbläuling können laut bekannten Verbreitungsgebieten potenziell im Plangebiet auftreten, allerdings fehlen für alle Arten die geeigneten Raupen-Futterpflanzen. Für den Apollofalter essenziell sind Bestände des Weißen Mauerpfeffers auf offenen, steinig bis felsigen Berghängen, während der Nachtkerzenschwärmer sonnige aber feuchte Habitate (Kiesgruben, Ränder von Auwäldern, Gewässerufer, Gärten, Industriebrachen) besiedelt, da seine Raupen als Futterpflanzen die Gewöhnliche Nachtkerze und Weidenröschenarten fressen. Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigen den namensgebenden Großen Wiesenknopf, sowie die entsprechende Wirtsameise, welche sich auf frischen bis wechselfeuchten Wiesen finden lassen. Auch die Entwicklung des Schwarzfleckigen Ameisenbläulings ist an das Vorkommen einer Knotenameise gebunden (*Myrmica sabuleti*), allerdings sind seine Futterpflanzen Dost und Thymian und daher auf trockenwarmen, sonnigen, offene / buschreiche Magerrasen in Hanglage (Wacholderheiden) oder nährstoffarmen Weiden zu finden.

29 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Schmetterlinge (Zugriff am 11.07.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

30 Web-Site des Naturkundemuseums Karlsruhe, Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs (Zugriff am 11.07.2014): <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx#>

31 H. Bellmann (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.

3.5. Vögel (Aves)

Da der Beginn der Untersuchungen erst Ende August erfolgte und dieser Zeitraum außerhalb der Erfassungszeiten der meisten Arten liegt, wurde die Artenliste über eine Potenzialabschätzung ermittelt.

Tabelle 3: Vogelarten die aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Plangebiet vorkommen können sowie deren Status und die Angaben zum gesetzlichen Schutz. Die im Rahmen der Begehungen gesichteten Arten sind grau hinterlegt.^{32 33}

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B / BU		b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B		b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B		b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		b	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG / BU		b	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG		b	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B / BU		b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B / BU		b	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG		s	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B		b	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	b	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B / BU		b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B		b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B		b	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ü		b	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B / BU		b	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B / BU		b	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B / BU		b	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BU		b	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B / BU		b	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG / BU	V	b	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B / BU		b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B / BU		b	

Legende

Status:

B = Brutverdacht im Plangebiet*
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG = Nahrungsgast
 Ü = Durchzügler / Überflug
 T = Totfund

VS-RL: Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§: Gesetzlicher Schutzstatus

b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

Rote Liste:

RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (Hölzinger et al. 2007)

V = Arten der Vorwarnliste
 3 = gefährdet

32 H. Andretzke, T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: P. Südbeck et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, S. 135-695, Radolfzell, Deutschland.
 33 J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, Koenemann, Köln, Deutschland.

Einschätzung zur Verfügbarkeit von Nahrungs- und Bruthabitaten:

Die Nahrungshabitate im Wohngebiet sind als durchschnittlich zu bewerten, da die Hausgärten überwiegend sehr gepflegt sind. Mit blühenden Zierpflanzen, Obstbäumen, einer absterbenden Linde oder dem Blühstreifen am Kreisverkehr bieten sich verschiedene Nahrungs-'patches' für Insekten, welche dann wiederum von insektivoren Vögeln aufgesucht werden können. Zusätzlich finden sich in den Gärten vereinzelt Vogelhäuschen für Winterfütterungen von Standvögeln. Spechthöhlungen sind an den Bäumen des öffentlichen Verkehrsgrüns nicht vom Boden aus ersichtlich, können aber im Bereich der Gärten nicht ausgeschlossen werden. Die Einschätzung der potenziell verfügbaren Brutplätze erfolgt daher nur für die während der Begehungen zugänglichen Bereiche. Stare und andere Folgenutzer von Spechtschlägen finden hier demnach keine geeigneten Brutplätze, weshalb das Artenspektrum die für den Siedlungsbereich typische, relativ geringe Diversität annehmen lässt. Kleine Höhlenbrüter finden in Ausfaltungen von Astlöchern und zum Teil durch Nistkästen Brutmöglichkeiten. Auch Nischenbrütern an Gebäuden steht ein breites Brutplatzangebot bereit. Für Freibrüter kann durch die Sträucher und Bäume von einem für städtische Verhältnisse gutem Brutplatzangebot ausgegangen werden. Ausgesprochene Bodenbrüter der Wiesen- und Feldflur können im Untersuchungsgebiet jedoch mangels geeigneter Biotopstrukturen und einem zu erwartend hohen Prädationsdruck durch Katzen ausgeschlossen werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Die Bestände der potenziellen Brutvogelarten im Plangebiet sind in Baden-Württemberg nicht gefährdet und es kann von einer guten lokalen / regionalen Vernetzung ihrer Vorkommen ausgegangen werden. Es handelt sich um typische Arten des Siedlungsbereichs, der Gärten und Waldrandbereiche. So ist selbst beim Verlust einzelner Brutplätze anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Umfeld sind ausreichend Ausweichflächen in weiteren Gärten vorhanden. Bodenbrüter sind im innerörtlich gelegenen Plangebiet nicht anzunehmen, da durch die Wohnbebauung mit einem erhöhten Prädationsdruck v. a. durch Katzen zu rechnen ist. Da ein Ausweichen auf im „räumlichen Zusammenhang“ liegende geeignete Lebensräume möglich ist und somit die ökologische Funktion aufrecht erhalten werden kann, kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen sind nicht zu erwarten. Eine Verdrängung oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen, ist für diese Arten durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Fledermäuse	Betroffenheit nicht auszuschließen	potenzielle Quartiere in Bäumen oder Häusern --> nicht betroffen, sofern hier keine Veränderungen herbeigeführt werden
Vögel	Betroffenheit nicht auszuschließen	Brutplätze in diversen Gehölzen und an Gebäuden sind anzunehmen --> nicht betroffen, sofern hier keine Veränderungen herbeigeführt werden
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	
Reptilien	nicht betroffen	
Amphibien	nicht betroffen	
Wirbellose	nicht betroffen	
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet oder vollzogen wird, sofern die nachfolgend genannten Maßnahmen Anwendung finden. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.1. Maßnahmen

- Gehölzfällungen müssen im Winterhalbjahr durchgeführt werden, um Brutvögel bzw. deren Entwicklungsstadien sowie Fledermäuse nicht zu gefährden
- sofern Bäume mit Höhlungen entfernt werden sollen, muss am selben Tag durch einen Experten geprüft werden, ob der Baum derzeit durch Fledermäuse besetzt ist und fallspezifisch über das weitere Vorgehen entschieden werden
 - auch bei unbesetzten Bäumen wird empfohlen diese bzw. die Höhlungen bestmöglich zu erhalten, bspw. können entsprechende Teile an anderen Bäumen befestigt werden und somit der Verlust potenzieller Quartiere ausgeschlossen werden
- Bei einem geplanten Gebäudeabriss oder Sanierungsarbeiten an nicht ausgebauten Dachstühlen ist vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Sachverständigen zu prüfen, ob Fledermäuse betroffen sind und ebenfalls fallspezifisch über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

5. ANHANG

5.1. Abschichtungskriterien

1. Schritt: Relevanzprüfung

- N:** Vorkommen der Art im Großnaturreaum der Roten Liste Baden-Württemberg (RL BW)
x = vorkommend oder zur Artengruppe keine Angabe in der RL vorhanden (nb)
0 = ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
x = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in BW oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in BW
- L:** Vorkommen des erforderlichen Lebensraumes / Standortes der Art (nicht begrenzt auf Fortpflanzungsstätten!) im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Moore, Wälder, Gewässer)
x = Großlebensraum vorhanden; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglichkeit
0 = Großlebensraum nicht vorhanden; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht vorhanden
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
x = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. Nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der Kriterien mit '0' bewertet wurde sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert und durch Fettdruck hervorgehoben, für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen, sofern Wirkungsempfindlichkeit vorliegt.

Für die mit "?" gekennzeichneten Arten liegen keine aktuellen Daten vor, es erfolgt in diesem Fall eine Einschätzung gemäß den bekannten Habitatansprüchen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
x = ja
0 = nein
- = keine gesonderte Bestandserfassung
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebiets und der Verbreitung der Art in BW nicht unwahrscheinlich
x = ja
0 = nein

Arten bei denen eines der oberen Kriterien mit 'x' bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für die übrigen Arten erfolgt keine weitergehende Bearbeitung.

Weitere Abkürzungen:

FFH Flora Fauna Habitat Richtlinie

IV Art des Anhangs IV der FFH-RL

RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

***** im Naturraum nicht vorkommend

- im Naturraum ungefährdet

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

Z Einstufung im Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg

E erloschene Art

L Landesart (Landesweit höchste Schutzpriorität), dabei für solche der Kategorie A Sofortmaßnahmen auf Landesebene nötig, für solche der Kategorie B weniger kritische Bestandssituation

N Naturraumart (landesweit hohe Schutzpriorität, besondere regionale Bedeutung)

Z zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna

- nicht gefährdet bzw. keine Zielart

OR, ... regionalisierter RL Status für Tiere in BW

OR Oberrhein

SW Schwarzwald

NT Neckar-Tauber

SA Schwäbische Alb

OS Oberschwaben

5.2. Abschichtungstabelle

Tabelle 5: Abschichtungstabelle (Quellenangaben befinden sich zur besseren Übersichtlichkeit als Fußnoten im Textteil an den entsprechenden Absätzen zu den Artengruppen. Nur zusätzliche verwendete Quellen werden aufgeführt.)

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
Evertebrata																		
Lepidoptera																		
x	0					Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>)	IV	1	1	x	LA	offene Felslandschaften, Nahrungspflanze der Raupen: Weißer Mauerpfeffer und Weiße Fetthenne	2 Flugstellen auf der Schwäbischen Alb (Alb-Donau-Kreis)	-	0	0	1	0
x	0					Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	IV	1	1	x	LA	sonnige, lichte Laub- und Mischwaldränder mit blütenreichen Säumen und Wiesen inkl. lockerer Lerchenspornbestände (Raupen-Nahrungspflanze) vor allem Übergangsräume zw. Wald und offener Fläche	wenige Vorkommen auf der Schwäbischen Alb	-	0	0	1	0
x	0					Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	IV	1	1	x	LA	Brache, randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, Übergangsmoore, lichte Moorwälder u. ä., Nahrungspflanze der Raupen: Schlangen-Knöterich, Windschutz durch Gehölze	ein Vorkommen auf der Baar	-	~	1	-	-
x	0					Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	IV	1			LA	lichte Wälder und Mosaik-Landschaften warmer und luftfeuchter Standorte (Auen), heute z.B. Stockausschlagswälder	ein Vorkommen in der Kocher-Jagstebene					
x	0					Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	IV	1	1	x	LA	feuchte, lichte Wälder mit dichter Grasschicht (Seggen und Süßgräser) und wenig Sträuchern	zwei Vorkommen in BW (äußerster Süden und Südwesten)	1	-	1	1	1
x	0					Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	IV	2	3	x	LB	Raupenlebensraum: Ampfer-reiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte, Hochstaudensäume, Falterlebensraum: blütenreiche Wiesen und Brachen	nördliches und westliches BW mit mehreren Fundorten	3	3	3	-	-

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
x	0					Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii lunata</i>)	IV	1	1	x	nb	Flussniederungen mit wechsellrockenen bis frischen, mageren Wiesen und Magerrasen, Hochwasserdämme, steile wärmebegünstigte Hänge in Flussnähe, lichter Wald, versaumende / vergasende Magerrasen, Raupen-Nahrungspflanze: Arznei Haarstrang	mittlerer Neckar	1	-	1	-	-
x	0					Heckenwollflatter (<i>Eriogaster catax</i>)	IV	1	0	x	nb	warme, lichte Wälder (Mittel- und Niederwald) und Heckenlandschaften mit Schlehe und Weißdorn, Kalkmagerrasen	ein Vorkommen in der Markgräfler Rhein-Ebene	-	-	0	-	-
x	x	0				Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	IV	V	V	x	nb	Raupenlebensraum: Wiesengräben, Bach- und Flussufer, jüngere Feuchtbrachen, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren (sekundär: naturnahe Gartenteiche, Weidenröschen-Bestände, Industriebrachen, Steinbrüche, Waldschläge, Hochwasserdämme, Sand- und Kiesgruben, Falterlebensraum: Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen u. a. Gering genutzte Wiesen / trockene Ruderalfluren	nord-nordwestliches und süd-südwestliches BW	V	V	V	V	V
x	0					Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	IV	1	1	x	LA	sonnige Grasfluren frischer, feuchter oder wechselfeuchter Standorte in Wäldern oder an Waldrändern (Kombination aus hoher Luftfeuchte, Wärme, geschützte Lage und Sonneneinstrahlung), Grashalme müssen dreidimensionales Geflecht bilden, leichte bis mittlere Streuauflage	ca. 10 Fundorte: Voralpines Hügel- und Moorland und Donau-Illner-Platte, neuere Funde im Landkreis Heidenheim	0	-	1	-	1
x	x	0				Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)	IV	2	2	x	LB	trockenwarme, sonnige, offene / buschreiche Magerrasen in Hanglage (Wacholderheiden) oder nährstoffarme Weiden, Fraßpflanzen: Dost und Thymian, Wirt: Knotenameise <i>Myrmica sabuleti</i>	relat. weit verbreitet in BW, allerdings je Fundort nur etwa 5-10 Individuen	2	2	2	3	2
x	x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	IV	3	3	x	LB	frische bis wechselfeuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenrändern, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesen-Brachen, wichtig für die Raupen-Entwicklung ist das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfs	Mittel- und Süddeutschland als Schwerpunktorkommen in Europa, in BW vor allem im Westen (entlang des Rheins) und Norden, sowie am Bodensee	3	3	3	2	3

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
x	x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	IV	2	1	x	LA	frische bis wechselfeuchte, wichtig für die Raupen-Entwicklung ist das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfs und dem Wirt in Form geeigneter Knotenameisen (<i>Myrmica scabrinodis</i>)	in BW vor allem im Westen (entlang des Rheins) und Norden, sowie in der Bodenseeregion	2	2	1	0	1

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
						Odonata												
x	0					Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	IV	G	2r	x	LB	ruhige Flussabschnitte, blütenreiches Umland wie Brachen, Röhrichte, Waldränder, Lichtungen (sekundär: Buhnen)	in BW Hoch- und Oberrhein, Einzelfunde an Main und Donau	2r	-	-	-	-
x	x	0				Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	IV	2	1	x	LA	Gewässer mit vielfältiger, aber nicht zu dichter Vegetation, häufig in Gewässern mit Torf oder Huminstoffen (mittlerer Nährstoffgehalt), da sich diese aufgrund der dunklen Farbe schnell erwärmen	hauptsächlich Voralpines Hügel- und Moorland	1	-	1	0	1
x	0					Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	IV	2	3	x	LB	Flüsse mit zumindest teilweiser sandig-kiesiger Sohle	hauptsächlich Oberrheinebene	3	0	2	D	2
0						Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	IV	1	0	x	E	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit Verlandungszone, ebenso Braunkohle- und Kiesabbaugewässer	für BW keine Beobachtungen in den letzten beiden Jahrzehnten	0	-	-	-	0
x	x	0				Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	IV	2	2	x	LA	flache, besonnte Gewässer mit Vegetation aus z. B. Seggen oder Rohrglanzgras	Alpenvorland	-	-	-	-	2
x	0					Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	IV	1	1	x	LA	Flache, wärmebegünstigte Gewässer mit dichtem, untergetauchten Bewuchs, auch künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben, sowie Braunkohletagebauen	nördliche Oberrheinebene	1	-	-	-	0

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
						<u>Orthoptera</u> ^{34 35 36} ₃₇												
x	0					Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>)		1	2	x	LB	Pionierbesiedler dynamischer Flussauen (sekundär: Verlandungszonen von Gewässern, Binnendünen), lückig / offene Vegetationsstruktur und feuchtere Bereiche für die Larvalentwicklung	Rheinebene, Einzelvorkommen im Neckarbecken	2	-	-	-	-
x	0					Große Höckerschrecke (<i>Arcyptera fusca</i>)		1	1	x	LA	letzter Fundort in BW: Sprengplatz; demnach Mosaike aus höherwüchsigen Magerweiden oberflächlich entkalkter Standorte, Lichtungen in trockenen Bergwäldern, steinige Hänge, insgesamt immer gut besonnt mit Offenbodenstellen	Restpopulation auf Schwäbischer Alb	1	-	0	-	1
0						Steppen-Sattelschrecke (<i>Ephippiger ephippiger vitium</i>)		1	0	x	E	strukturreiche xerotherme Hänge wie Weinbergsbrachen, versaumte Trockenrasen, Steppenheiden, verbuschende Magerrasen, lichte Flaumeichenbestände	letzte Nachweise in BW aus 1960er-Jahren am Isteiner Klotz	-	-	-	-	-
x	0					Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>)		1	1	x	LA	vegetationsarme bis vegetationsfreie, stark besonnte und bewirtschaftete Rebflächen mit senkrecht verlaufenden Rebzeilen auf Kalkscherbenböden	nur ein bekanntes Vorkommen in BW in Dörzbach am Altenberg	1	1	-	1	-
x	0					Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>)		1	1	x	LA	sehr trockene, warme und teilweise versaumte Magerrasen oder Ruderalfluren bzw. Mosaike aus diesen Biototypen, vertikale und nur in Bodennähe deckungsreiche Grasstrukturen im Verbund mit offenen Bodenstellen	Oberrhenebene bei Müllheim, in Freiburg und in Kehl (Funde aus dem Jahr 1992)	1	1	-	-	-
x	x	0				Große Schiefkopfschrecke (<i>Ruspolia nitidula</i>)		2	0	x	E	Feuchtlebensräume wie Pfeifengraswiesen mit später Mahd, Imagines auch in trockeneren Habitaten wie Streuobstwiesen, Verbrachung in Form von Hochstaudenfluren und Seggenriedern nur in geringem Maß gering toleriert	Bodenseegebiet	0	-	-	-	-

34 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

35 Web-Site Orthoptera und ihre Ökologie (Zugriff am 28.07.2014): http://www.pyrgus.de/Arcyptera_fusca.html

36 Web-Site der LUBW (Zugriff am 28.07.2014): [http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50074/in9920156.html?](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50074/in9920156.html?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50074&MODE=BER&RIGHTMENU=null)

COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50074&MODE=BER&RIGHTMENU=null

37 S. Heitz & G. Hermann (1993): Wiederfund der Braunfleckigen Beißschrecke (*Platycleis tessellata* CHARPENTIER 1829) in der Bundesrepublik Deutschland, ARTICULATA, 8, S. 83-87.

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
						<u>Arachnida et Crustacea</u> ³⁸							
x	0					Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>)		1	2	x	nb	vegetationsreiche Uferbereiche natürlicher und künstlicher Stillgewässer	Oberrhein und Oberschwaben
0						Flussuferwolfsspinne (<i>Arctosa cinerea</i>)		1	0	x	nb	offene Sand- und Kiesflächen oberhalb der Mittelwasserlinie dynamischer Fluss- und Seeufer	aktuell ausgestorben in BW
x	0					Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>)		1	2	x	nb	trockenwarme Rasen- und Saumgesellschaften	in BW nur im äußersten Südwesten (Kaiserstuhl und südlicher Oberrhein)
x	x	0				Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)		1	nb	x	LB	fließende und stehende Gewässer mit Gewässergüte > 2,5, Sauerstoffgehalt > 4,8 mg/l, sommerliche Erwärmung < 24°C und genügend Versteckmöglichkeiten	Neckareinzugsgebiet, Oberrheinebene, Oberschwaben
x	x	0				Sommer-Feenkrebs (<i>Branchipus schaefferi</i>)		1	1	x	nb	Fahrspuren oder temporäre Tümpel im Offenland, lehmhaltiger Untergrund, weitgehend vegetationsfrei, überwiegend auf (ehemaligen) Truppenübungsplätzen	unzureichende Datengrundlage
x	x	0				Sumpf-Feenkrebs (<i>Tanyastix stagnalis</i>)		1	1	x	nb	temporäre Stehgewässer wie Pfützen, Druckwasser, Schmelzwasser- und Überschwemmungstümpel, sowie wassergefüllte Fahrspuren	unzureichende Datengrundlage

38 Web-Site der LUBW (Zugriff am 21.05.2014): <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50165/pas070004.html?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50165&MODE=BER&RIGHTMENU=null>

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
						<u>Neuroptera</u>							
x	0					Panther- Ameisenjungfer <i>(Dendroleon pantherinus)</i>		1	1	x	nb	Larve: alte, lichte trockenwarme Eichenwälder im Mulm alter Bäume, unter 500 m ü. NN	bei Brühl / Baden, Heidelberg und Stauf/Breisgau
x	0					Langfühleriger Schmetterlingshaft <i>(Libelloides longicornis)</i>		1	1	x	nb	offenes, sonnenexponiertes Gelände, welches z. T. von Gehölzen bewachsen ist (Wiesen, Geröllhalden, Rebböschungen, große Lichtungen, Larven im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern	Kaiserstuhl, Tauberland
						<u>Mollusca</u> ^{39 40}							
0						Flussperlmuschel <i>(Margaritifera margaritifera)</i>		1	0			nährstoffarme, sommerkalt Mittelgebirgsbäche auf kalkarmen Böden (Forellenregion)	vor 10 Jahren in BW ausgestorben
x	0					Abgeplattete Teichmuschel <i>(Pseudodonta complanata)</i>		1	1		LA	ruhige Gewässer mit schlammig sandigem Boden (Strombuchten, größere Bäche, Seen) in tieferen Zonen bis 11m Wassertiefe	Oberheingraben
x	x	0				Bachmuschel <i>(Unio crassus)</i>	IV	1	1		LA	Bäche und Flüsse der Gewässergüte 2 mit durchlässigem und ausreichend Sauerstoff versorgtem Lückensystem im Gewässergrund, sandig bis fein-kiesiges Substrat, zur Entwicklung ist ausreichender Fischbestand essenziell	weit verbreitet, Schwerpunkt: mittlere und untere Oberrheinebene, vorlapines Hügel- und Moorland
x	x	0				Zierliche Tellerschnecke <i>(Anisus vorticulus)</i>	IV	1	2		LA	Pflanzenreiche, klar, kalkige, Stillgewässer und Gräben (v.a. Altwässer in Flussauen, Verlandungszonen von Seen o. Gut strukturierte Wiesengräben)	sehr selten, Oberrheingraben, Bodenseegebiet, Oberschwaben

39 Web-Site Die lebende Welt der Weichtiere (Zugriff am 21.05.2014): <http://www.weichtiere.at/Muscheln/index.html?Muscheln/flussperlmuschel.html>

40 Web-Site der LUBW (Zugriff am 21.05.2014): [http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50090/pabl20010.html?](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50090/pabl20010.html?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50090&MODE=BER&RIGHTMENU=null)

COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50090&MODE=BER&RIGHTMENU=null

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
						<u>Coleoptera</u>												
x	0					Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	IV	1	nb	x	nb	licht- und wärmebegünstigte (Eichen-) Wälder, pilzliche Nahrung (Trüffel)	letzte Meldung aus 1960er-Jahren bei Neuenburg					
0						Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer (<i>Scintillatrix mirifica</i>)		1	0	x	-	geschädigte und absterbende Ulmen, gelegentlich auch in gesunden Bäumen	Funde aus den 1960er und 1970er Jahren in der mittleren Alb und dem südlichen Oberrhein					
x	0					Großer Goldkäfer (<i>Protaetia aeruginosa</i>)		1	2	x	LB	Mulm alter Eichen (teilweise auch andere Arten), v. a. besonnte Strukturen im Wipfelbereich	Rheintal, Neckarraum, Stromberg-Heuchelberg					
x	0					Purpurbock (<i>Purpuricenus kaehleri</i>)		1	1	x	LA	abgestorbenes Holz verschiedener Laubbaumarten in sonnenexponierter Lage	alte Meldungen vom Kaiserstuhl					
x	0					Wachsblumenböckchen (<i>Phytoecia uncinata</i>)		1	nb	x	nb	lebt in Cerinthe- und Lithospermum-Arten	1 Exemplar am Kaiserstuhl 1999					
x	0					Südlicher Wacholder-Prachtkäfer (<i>Palmar festiva</i>)		1	1	x	LA	frisch abgestorbene Wacholder-Äste	südliche Oberrheinebene, Südwest-Alb					
x	0					Panzers Wespenbock (<i>Necydalis ulmi</i>)		1	1	x	LA	Larve in Laubbäumen (u. a. Buche, Ulme, Eiche) in abgestorbenem morschen Holz von Stämmen, Stümpfen und Ästen oder in Baumhöhlen	Karlsruhe, Freiburg					
x	0					Großer Wespenbock (<i>Necydalis major</i>)		1	1	x	LA	klimabegünstigte Täler, Larven im abgestorbenem Holz (Weide, Pappel, Erle) in Weichholzauen	ältere Funde aus dem Neckarraum					

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
x	x	0				Mattschwarzer Maiwurmkäfer (<i>Meloe rugosus</i>)		1	nb	x	nb	trockene, z. T. lückig bewachsene Standorte (Halbtrockenrasen, Abbaugelände, trockenwarme Böschungen, Weinbergsbrachen)	relativ weit verbreitet (u. a. Kaiserstuhl, nördlicher Oberrhein, westliches Bodenseegebiet, Neckar-Tauberland)					
0						Gelbrandiger Maiwurmkäfer (<i>Meloe hungarus</i>)		0	nb	x	nb		ausgestorben / verschollen					
x	0					Violetthalsiger Maiwurmkäfer (<i>Meloe decorus</i>)		1	nb	x	nb	Hochwasserdämme, Nachbarschaft zu Wildbienenkolonien	Oberrhenebene					
0						Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer (<i>Meloe coriarius</i>)		0	nb	x	nb		ausgestorben / verschollen					
x	0					Narbiger Maiwurmkäfer (<i>Meloe cicatricosus</i>)		1	nb	x	nb	vermutlich trockenwarme Böschungen und Halbtrockenrasen	ältere Funde um Heidelberg und Kaiserstuhl					
x	0					Blauschimmernder Maiwurmkäfer (<i>Meloe autumnalis</i>)		1	nb	x	nb	vermutlich trockenwarme Böschungen und Halbtrockenrasen	ältere Funde am Kaiserstuhl					
x	0					Körnerbock (<i>Megopis scabricornis</i>)		1	1	x	LA	Laubbäume im trocken-warmen Klima (Wälder, Einzelbäume, Baumgruppen von u. a. Linde, Rotbuche, Hainbuche, Obstbäume)	Oberrhenebene und Vorbergzone des Schwarzwaldes					
x	0					Veränderlicher Edelscharrkäfer (<i>Gnorimus variabilis</i>)		1	2	x	LB	alte Baumbestände, Larven im Mulm von Eiche, Esche, Erle, Kastanie, Weide u.a.	Südwestliches BW und Oberrhenebene					
x	0					Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer (<i>Eurythyrea quercus</i>)		1	1	x	LA	groß-dimensionierte abgestorbene Äste und Stämme von alten Eichen, in wärmebegünstigten, eichenreichen Wäldern	Oberrhenebene (Karlsruhe)					

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
?	?	0				Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer (<i>Dicerca furcata</i>)		1	Z	x	-	krankte oder frisch abgestorbene Birken in Hochmooren, Brutbäume oft mit geringem Durchmesser und gut besonnt	unklar, ältere Nachweise (1950er Jahre) in Bad Urach, vermutlich in Hochmooren Oberschwabens					
x	0					Deutscher Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>)		1	1	x	LA	sonnenexponierte Störstellen auf wechselfeuchten Böden (Halbtrockenrasen und trockene Wiesen, Abbaugelände, oder ehemalige Truppenübungsplätze)	Schwäbische Alb und zerstreut im nördlichen BW					
0						Flussufer-Sandlaufkäfer (<i>Cylindera arenaria</i>)		1	0	x	E	Ufer und ufernahe Standorte, vegetationsarm und sonnig mit lehmigen/schluffigen Substraten (Primärlebensraum: Flussauen)	nördliche Oberrheinebene, in neuerer Zeit keine spezifische Kontrolle erfolgt					
x	0					Eichen-Buntkäfer (<i>Clerus mutillarius</i>)		1	2	x	LB	große alte Eichen und eichenreiche Wälder in klimabegünstigter Lage, oft an geschlagenem Holz	Oberrheinische Tiefebene, um Baden-Baden					
0						Schwarzer Grubenlaufkäfer (<i>Carabus nodulosus</i>)		1	0	x	E	nasse Waldstandorte entlang von Gräben und Bächen mit Bereichen offener Bodenstellen, Moospolstern sowie Binsen- oder Schachtelhalmfluren	Nachweise aus 1980er-Jahren für Südschwarzwald und dessen Randzone zum Oberrheintal, in neuerer Zeit keine spezifische Kontrolle erfolgt					
x	0					Kurzschrüter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>)		1	2	x	LB	Larvenlebensraum: alte tote Stämme, bevorzugt von Eichen in schattiger / feuchter Lage, < 500 m ü. NN	zerstreute Vorkommen am Hoch- und Oberrhein, Schwarzwald und im nordwestlichen BW					
x	0					Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>)		1	1	x	LA	Larvenlebensraum: Holz abgestorbener alter Stieleichen-Äste	Oberrheintal (Raum Karlsruhe)					

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
x	0					Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	IV	2	2	x	LB	wärmebegünstigte Bergmischwälder in Kalkgebieten der montanen oder subalpinen Höhenstufe, stehende, abgestorbene und trocken liegende Stämme sowie starke Äste von Laubbäumen	mittleres und südliches BW					
x	0					Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	IV	2	2	x	LB	wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand (Baumhöhlen!), Hudewälder, sekundär in Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäumen	mittleres BW					
x	x	0				Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	IV	1	nb	x	nb	größere Standgewässer mit schwachem-mäßigen Nährstoffgehalt (Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche, Gräben)	Einzelfunde im südlichen BW und Oberrheintal					
?	?	0				Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	IV	1	nb	x	nb	Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen, insbesondere Weichholzaunen und Bergmischwaldgesellschaften	Rastatter Aue					
?	?	0				Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	IV	1	nb	x	nb	größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche) mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern / in der Flachwasserzone	nur Funde vor 1950, keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen					
x	0					Großer Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	IV	1	1	x	LA	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil (geringe Baumdichte: Hartholzauenzwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen entlang großer Flüsse mit der Dynamik natürlicher Störungen)	Oberreinebene					

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
Reptilia													
x	x	0				Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	IV	3	3	x	N	sehr variabel: Weinbergslagen (Trockenmauer-Spalten), Felsabbruchkanten, Geröllhalden, Randbereiche von Mooren, Bahndämme, Steinbrüche, Flussdünen, extensiv genutzte Kulturlandschaft mit hoher Grenzliniendichte. Insgesamt wichtig ist Vorhandensein zahlreicher Mikrohabitate zur Thermoregulation (als Sonnenplatz wird Totholz eher gemieden)	klimatisch begünstigte Mittelgebirge
x	0					Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	IV	1	1	x	LA	stark verkrautete, stehende oder sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Boden in Laubwäldern oder Kiederngebieten mit ausgedehnten Flachwasserzonen, Eiablageplätzen (Trockenrasen, Sanddünen, sonnenexponierte Endmoränen) und Totholz	sehr vereinzelt allochthone Bestände
x	x	0				Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	V	V	x	N	breites Spektrum an Lebensräumen: Flusstäler, Steinbrüche, Ruderal- und Brachflächen, Bahn-Dämme, Trockenrasen, Böschungen, Autobahnränder, Feldraine, Heiden, Weinbergs- und Waldränder, Kleingärten, Friedhöfe wichtig: süd-, südwest- oder südost-exponiert, relativ offen, strukturreich (häufiger Wechsel offener Bereiche zur Eiablage und dichter Vegetation zur Thermoregulation und Flucht)	weit verbreitet, von Meereshöhe bis auf 1.700 m
x	x	0				Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	IV	V	2	x	LB	Primärlebensraum: durch Erosion, Windwurf, Überschwemmung oder Brände entstandene, besonnte Offenlandflächen, Kiesbänke, Hochgestade Sekundär-Biotop: steil abfallende Täler des Rheins und dessen Nebentäler, lichte Steppenheide- und Eichenhangwälder im Südschwarzwald, still gelegte Steinbrüche mit beginnender Sukzession, unverfugtes Mauerwerk der Weinberge an Rhein und Mosel, Nahe, Ahr und Lahn, Gleisschotterflächen, wärmebegünstigte Uferpflasterungen, nicht sanierte Burg- und Häuserruinen, Friedhöfe, Gärten, Parks, Brachen, Bahndämme insgesamt wichtig: Deckungsgrad der Vegetation zwischen 10 und 40 % (Thermoregulation, Eiablage, Nahrungssuche), genügend frostfreie Überwinterungsverstecke in Mauerfugen etc.	Schweizer Grenze, Kaiserstuhl, Offenburger Rheinebene, Bühlertal, Odenwald, Neckartal, Wildberg
x	0					Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	IV	2	1	x	LA	Primärlebensraum: offene, Sonnen-exponierte Geröllf-durchsetzte Flusstäler, Sekundär-Biotop: wärmebegünstigte, süd-/ südwest-/ südostexponierte Hanglagen mit z. T. starker Neigung, ausreichender Feuchtegrad und klein-räumiges Mosaik aus offenen Strukturen und dichter Vegetation: trockene Waldränder, Weinbergsbrachen, Halbtrockenrasen, Ginster- und Steppenheiden, schütterer Streuobstwiesen mit Brombeer- und Schlehengebüschen, Bahn- und Wegdämme (von besonderer Bedeutung für das Mikroklima sind Steinmauern, Steinriegel, Gebüschstrukturen, Abbruchkanten, Reliefstrukturen)	Zentraler und südlicher Kaiserstuhl, Tuniberg
x	0					Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	IV	2	1			Naturnahe, lichtdurchflutete feuchtwarme Wälder, nicht zu trockene Trocken-, Halbtrocken- und bodensaure Magerrasen sowie Streuobstwiesen und offene Steinbrüche und Geröllhalden; wichtig sind Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Felsbildungen und wärmeliebende Saumgesellschaften	ein Vorkommen im nördlichen Baden-Württemberg

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
Amphibia ^{41 42}													
x	0					Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	IV	3	2	x	LB	Primärlebensraum: stark besonnte Fluss- und Bachufer im Berg- und Hügelland Sekundär-Biotop: Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen. Wichtig: räumliche Nähe von Landhabitat (offen, strukturreich, sonnenexponiert, Versteckmöglichkeiten, schnell abtrocknende / Feuchtigkeit speichernde / grabbare Böden mit hohem Steinanteil) und Laichgewässer < 100 m (sehr kleiner Jahreslebensraum, keine Wanderungen!)	Südschwarzwald
x	x	0				Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	IV	2	2	x	LB	Primärlebensraum: natürliche Bach- und Flussauen (temp. Gewässer) Sekundär-Biotop: Abbaugruben, militärische Übungsplätze, Viehweiden. Laichgewässer sind vegetationfrei oder -arm, temporär, flach (schnelle und starke Erwärmung) und eng mit Landlebensraum verzahnt (Offenland in Waldnähe, Hochstaudenfluren, Rohbodenflächen, Störungen die Verbuschung verhindern)	relativ weit verbreitet, v. a. mittlerer Neckarraum, Oberrhein, Bodenseebecken, Donaauraum. Ausgespart / gering besiedelt sind höhere Lagen des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und des Alpenvorlandes
x	x	0				Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	IV	V	2	x	LB	Primärlebensraum: natürliche Bach- und Flussauen (temp. Gewässer) Sekundär-Biotop: Abbaugruben, militärische Übungsplätze. Laichgewässer sind vegetationfrei oder -arm, temporär, flach (schnelle und starke Erwärmung). Landlebensraum: lockere, warme, Feuchtigkeit speichernde Böden.	zerstreut
x	0					Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	IV	3	2	x	LB	Primärlebensraum: sandige Flussauen und Bördelandschaften Sekundär-Biotop: Abbaugruben, vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen, Bahndämme, Gärten, Äcker. Laichgewässer: sich schnell erwärmende temporäre Gewässer. Landlebensraum enthält lockere Böden und ist teilweise beachtlich von Laichgewässer entfernt	Rheinebene, Kraichgau, Stromberg, mittleres Neckartal bis Tübingen
x	x	0				Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	IV	3	2	x	LB	Primärlebensraum: Auengebiete großer Flusssysteme Sekundärbiotop: im Umkreis bis 1 km: 1) Ruf- / Reproduktionsgewässer: klein - mittelgroß, flach, stehend, besonnt, temporär austrocknend, gute Wasserqualität 2) Landhabitat / Biotopverbund Sommer: Hecken-Grünland-Komplexe, sowie blühende Acker-Säume 3) Winterhabitat: extensiv genutztes Grünland und ausgedehnte Feuchtwiesenkomplexe	relativ weit verbreitet, fehlt in höheren Lagen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb

41 Web-Site Die lebende Welt der Weichtiere (Zugriff am 21.05.2014): <http://www.weichtiere.at/Muscheln/index.html?Muscheln/flussperlmuschel.html>

42 Web-Site der LUBW (Zugriff am 21.05.2014): <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50090/pabl20010.html?>

COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50090&MODE=BER&RIGHTMENU=null

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	0					Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	IV	3	2	x	LA	Landlebensraum: locker, warme, sandige Böden, die ackerbaulich nicht zu stark genutzt werden (Spargel- und Kartoffelfeld und umliegende Brachen), Einzugsbereich größerer Flüsse oder (ehemaliger) Binnendünen, Heidegebiete, Sand- und Kiesgruben, militärische Übungsplätze, Ruderalflächen Laichgewässer: relativ große meso- bis eutrophe, alte und gut besonnte Gewässer mit häufig dichtem Pflanzenbewuchs	Oberrhenebene von Mannheim bis Rastatt, südliche Kaiserstuhlregion
x	0					Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	IV	3	1	x	LA	sehr variable Laichgewässer: Moore, Auengebiete, stehend, flach (in Ausnahmen langsam fließend), ggf. Temporärgewässer Sommerlebensraum: Auwälder, Randbereiche von Mooren / Bruchwäldern, baumfreie Graben- Grünland- Gebiete (teilw. auch Kiefernforste) Winterquartiere unweit der Laichgewässer	nördlicher Oberrhein
x	x	0				Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	IV	-	3	x	N	Landlebensraum: trockene, warme, lichte und krautreiche Misch- und Laubwälder und deren Randbereiche, außerdem Waldwiesen und außerhalb von Wäldern Laichgewässer: stehende, fischfreie, temporär trocken-fallende, besonnte Weiher, Teiche und Gräben	Oberrhenttal, Neckarland, westliches Bodenseegebiet
x	?	0				Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	IV	G	G	x	N	Laichgewässer: pflanzenreiche Moorgewässer, kleine Weiher, Gräben, Auengewässer mit Flachwasserbereichen dichter Vegetation Überwinterung: sandige Waldgebiete (mit unter weit entfernt, 15 km bereits bekannt)	Höhen bis 1.000 m
x	0					Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>)	IV	-	-	x	N	tief eingeschnittene, kühle Laubwälder, krautreiche, feuchte Bergmischwälder, feuchte Alpweiden der Krummholzzone und oberhalb der Waldgrenze, Schutt- und Geröllhalden, Waldlichtungen, Waldränder, entlang von Bach- und Straßenrändern generell: Laub- und Mischwälder eher als reine Nadelwälder und Kalkstein eher als Granit	Iberger Kugel, Osterwald
x	x	0				Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	IV	V	2	x	LB	Laichgewässer: im Flach- und Hügelland, sonnig, pflanzenreich, relativ groß und tief, stehend, fischfrei, geschützt vor Düngeeinträgen und Landlebensraum in näherer Umgebung Landlebensraum: Laub- und Mischwälder, mit ausgeprägter Krautschicht und hohem Totholzanteil, Hecken- und Feldgehölze Sekundärbiotop: Kies- und Tongruben, Steinbrüche	zerstreut außer Schwarzwald und Schwäbische Alb

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
Mammalia													
x	0					Biber (<i>Castor fiber</i>)	IV	3	2	x	LB	Vegetationsfreie Flussauen und urwüchsige Altarme mit natürlichem Auwald, kleinere natürliche Fließgewässer, Vorfluter in der Feldflur, Seen, Teiche, Gräben, sofern Nahrungsangebot ausreicht und ausreichend Wasserführung bzw. für Baue geeignete Uferstrukturen vorliegen	südliches und östliches Baden-Württemberg
x	0					Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	IV	1	1	x	LA	Futterverfügbarkeit und Bodenqualität sind begrenzende Faktoren für die Verbreitung, nötig sind tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit Grundwasserspiegel deutlich < 1,20 m, Niederschlagsarme Gebiete/ schwere Böden zur Anlage dauerhafter Gangsysteme	nördliches Baden-Württemberg
x	0					Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	IV	3	0	x	E	waldreiche Landschaften (alte Laubwälder, gelegentlich Nadelwälder), bei hohen Populationsdichten und in abgeschiedenen Gegenden auch im Offenland, Streifgebiete 3 bis 11 km ² für Katzen, 10 bis 50 km ² für Kater	Kaiserstuhl / Rheinauen, Stromberg – Heuchelberg
x	0					Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	II, IV	2	0	x	E	waldreiche, störungsarme und unzerschnittene Landschaften, von großer Bedeutung sind geschützte Ruhe- und Wurfplätze mit gutem Überblick über die Landschaft (möglichst südexponiert)	Schwarzwald
x	x	0				Haselmaus (<i>Muscardinus avellanais</i>)	IV	G	G	x	-	Vorbergland und Mittelgebirge, wichtig ist gut entwickelte Strauchschicht mit zahlreichen Blüten und Früchten (ausreichendes Lichtangebot für Sträucher), das Höhlenangebot zur Anlage der Nester gilt als begrenzender Faktor in Wäldern (pro ha in guten Lebensräumen Dichten von 3 Tieren mgl.)	weit verbreitet (fast flächendeckend)
x	0					Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	II, IV	1	1	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Gebäudespalten, auch Baumhöhlen Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gebirge, Ortschaften	Sommer: Alb-Wutachgebiet, Albtrauf, Taubergießengebiet. Winter: Kocher-Jagst-Gebiet, Schwäbische Alb, Ostschwarzwald / Alb-Wutach.
x	0					Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	IV	2	2	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Spalten an und in Gebäuden, auch Baumhöhlen Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Buschgebiete & Nadelwald, Siedlungen, bis ca. 2300 m NN	Sommer: Schwarzwald und Alb-Wutach-Gebiet, Glemswald, Tauberland. Winter: mittl. Flächenalb, oberes Donautal, mittl. Schwarzwald, Hochschwarzwald, Alb-Wutachgebiet.

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	x	x	x		x	Breitflügel- fledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>	IV	V	2	x	LB	Winterquartier: Gebäudespalten Sommerquartier: Spalten im Dachstuhl und an Gebäuden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gärten, Parks, bis ca. 900 m NN	Sommer: zw. 200 und 500 m ü. NN in Kocher-Jagst-Ebenen, nördliche Oberrheinebene, Vorland Schwäbischer Alb, Allgäu. Winter: Schwäbische Alb und Kocher-Jagst-Ebenen (Höhlen und Gebäude)
x	x	0				Bechsteinfledermaus <i>(Myotis bechsteinii)</i>	II, IV	3	2	x	N	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen, Baumhöhlen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Wälder	alle Naturräume, Schwerpunkt in gr. Laubwaldregionen tieferer bis mittl. Lagen. Winterquartiere: v. a. Untertagequartiere Schwäbische Alb/ Schwarzwald
x	0					Große Bartfledermaus <i>(Myotis brandtii)</i>	IV	2	1	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Spalten im Dachstuhl (schmale Nisthilfen) Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Wald, Gewässer	zerstreut, Schwerpunkt im Sommer vermutl. Oberschwäbisches Hügelland. Nur ein Nachweis aus Höhle in Schwäbischer Alb
x	x	0				Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i>	IV	-	3	x	N	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten, Mauerrisse, Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder	alle Naturräume außer gewässerarme Landesteile und Mittelgebirgs-Hochlagen. Wochenstuben meist unterhalb von 350 m ü. NN. Winterquartiere: Untertagequartiere Schwäbische Alb/ Schwarzwald
x	0					Wimperfledermaus <i>(Myotis emarginatus)</i>	II, IV	1	R	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Ebene + Berge, Parks, Gärten	Wochenstuben in westlicher Vorbergzone des mittl. Schwarzwaldes, Freiburger Bucht und Markgräfler Hügelland. Winterquartiere: Schwarzwald, Dinkelberggebiet.
x	x	0				Großes Mausohr <i>(Myotis myotis)</i>	II, IV	3	2	x	N	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: große Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Wälder	weit verbreitet unterhalb 500 m ü. NN. Sommerquartiere in klimatisch begünstigten Lagen, Winterquartiere in Höhlen / Untertagequartiere Schwäbische Alb/ Schwarzwald
x	x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i>	IV	3	3	x	N	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: kleine Gebäudespalten, hinter Fensterläden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder	überall außer Hochlagen Schwarzwald / Schwäbische Alb. Überwinterung haupts. in Untertagequartieren Schwäbischer Alb / Schwarzwald
x	x	x	x		x	Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i>	IV	3	2	x	LB	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten, Mauerrisse, Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder	alle Naturräume, Schwerpunkte Sommergebreitung in Kocher-Jagst-Tauber-Ebenen, mittlerem Neckar, Schwarzwald, Oberschwäbisches Hügelland, Hegau. Winterfunde haupts. Schwäbische Alb, Schwarzwald, Hohenlohe

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	0					Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IV	G	2	x	LB	Winterquartier: Baumhöhlen, auch Gebäudespalten Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten (Fledermauskästen) Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Wälder	Sommerverbreitungsschwerpunkt in nördlicher Oberrheinebene und nördlichem Schwarzwald, südliche Oberrheinebene, obere Gäue, Hohenlohe, Ostalbkreis, Bodenseegebiet. Winterquartiere z. B. aus Oberrheinebene, Vorbergzone des Schwarzwaldes, schwäbische Alb und deren nördlichem Vorland
x	x	0				Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	3	i	x	N	Winterquartier: Baumhöhlen, Fels- und Mauerspalten Sommerquartier: Baumhöhlen, Mauerspalten (Rundkästen) Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Parks, Wälder, meist Flachland	nur sporadische Fortpflanzungsaktivität, meist Männchenfunde, Wanderflüge in allen Naturräumen, Sommer- und Winterquartiere im ganzen Land verbreitet, Schwerpunkte in Flussniederungen
x	x	x	X		x	Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	IV	-	D	x	-	Winterquartier: Gebäude, Felsspalten, Höhlen Sommerquartier: Gebäudespalten Jagdhabitat: Siedlungsraum (Grünflächen, Gewässer, Straßenlaternen)	einz. Funde im Stadtgebiet von Konstanz und in Weil am Rhein (mind. in Konstanz Fortpflanzungspopulation)
x	x	x	x		x	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	G	i	x	N	Winterquartier: Fels- und Mauerspalten, Baumhöhlen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Parks, Wälder, auch Siedlungen	hauptsächl. Durchzügler, bislang keine Wochenstuben nachgewiesen (nur Balz beobachtet), Wanderflüge am Oberrhein, Kocher-Jagst-Ebenen, mittlerer Neckar, Bodensee. Paarungsquartiere u. a. am Bodensee, nordbadische Rheinauen, südbadische Trockenaue. einz. Winterfunde: Vorland der Schwäbischen Alb, Nordbaden, Freiburger Bucht, Bodenseebecken
x	x	x	x		x	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	D	3	x	-	Winterquartier: Gebäude- und Baumhöhlen und -spalten Sommerquartier: Gebäudespalten, Baumhöhlen, -spalten Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gärten, Parks	alle Naturräume mit Ausnahme der Hochlagen des Schwarzwaldes, Winterfunde im Raum Freiburg, Heidelberg und Schwäbische Alb
x	x	x	x		x	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	IV	D	G	x	N	Winterquartier: Gebäudespalten, Nistkästen, Baumhöhlen Sommerquartier: Gebäudespalten, Baumhöhlen, Nistkästen Jagdhabitat: naturnahe / baumhöhlenreiche Auwälder und Laubwaldbestände in Gewässernähe	Flussniederungen des Oberrheins und Neckars, sowie Vorland der mittleren Alb. Einzelnachweise aus Donautal und nördlicher Ostalb

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	0					Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	IV	V	3	x	LB	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen, selten Baumhöhlen Sommerquartier: Dachböden, Spalten, Baumhöhlen, -spalten Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Parks, Wälder, Gärten	alle Regionen und Höhenlagen, Schwerpunkt < 500 m ü. NN, Winterfunde hauptsächlich in Höhlen der Schwäbischen Alb
x	x	x	x		x	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	IV	2	1	x	LB	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Dachböden (First und Spalten) Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gärten, Kulturlandschaft	bevorzugt Höhen < 300 m ü. NN, Sommer: Hohenloher und Haller Ebenen, obere Gäue, Randzonen des nördlichen und mittleren Schwarzwaldes. Vereinzelt Winterfunde: alle Naturräume
x	0					Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)	II, IV	1	1	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Dachbodennischen Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, lichte Baumbestände	Untertagequartiere in der Schwäbischen Alb, Schwarzwald und aus Dinkelberg / Hoehrhengebiet
x	x	x	x		x	Zweifarbflodermous (<i>Vespertilio murinus</i>)	IV	G	i	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten, Mauerrisse, Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder	punktuolle Nachweise balzender, wandernder oder überwinternder Tiere (bisher keine Wochenstubenfunde), Hochhäuser in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Stuttgart und Freiburg sind als Balz- und wahrscheinliche Winterbiotope bekannt

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	
Pteridophyta & Spermatophyta														
x	0					Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	II, IV	1	1	x	nb	Pionierart, zumindest temporär ausreichend nass, lückig bewachsen, nährstoff- und basenreichen Ufer und Spülsäume von Seen und Teichen, trocken gefallene Altwässer, Tümpel, an Bächen / Gräben, Quellsümpfe, Feucht wiesen, nasse Wege, Flutmulden. Durch Rinder- und Gänsebeweidung gefördert	mittlere / nördliche Oberrheinebene, Oberschwaben, Bodenseeufer, häufig unbeständig	
x	0					Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)	II, IV	1	2	x	nb	Ackerränder, seltener in Ackerflächen, grasige Feldwege, Wiesen, v. a. In Wintergetreidesorten wie Dinkel, Weizen, Futtergerste (aber auch Hafer-, Roggen-, Mais-, Raps- oder Leinäcker)	Schwerpunkte: Schwäbische Alb, südliche Gäulandschaften, daneben Bauland, Markgräfler Rheinebene, Donau-Ablach-Platten, Umgebung von Karlsruhe. Weitere Vorkommen anzunehmen.	
x	x	0				Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	II, IV	3	3	x	nb	Hügel- und Bergland im Halbschatten lichter Wälder / Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigem, basenreichen Lehm- und Tonboden. Mögliche Wuchstandorte: Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder, gebüschreiche / verbrachende Kalkmagerrasen.	bedeutende Vorkommen auf Schwäbischer Alb, Gäuplatten und Alpenvorland. Einzelne / wenige Pflanzen auch in anderen Naturräumen.	
x	0					Sumpf-Gladiole (<i>Gladiolus palustris</i>)	II, IV	2	1	x	nb	Niedermoorwiesen, Pfeifengraswiesen	Wollmatinger Ried	
x	0					Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	II, IV	2	1	x	nb	Pionierart auf Sandflächen: offen bis licht mit Gehölzen bestanden, basenreich und nährstoffarm, trocken (auf Dünen, Moränenkuppen, Talsandterassen). Überwiegend auf Sand-Trockenrasen, sehr selten auf Kiefernwaldlichtungen.	Sandgebiete der nördlichen Oberrheinebene (reichen südlich bis Sandhausen)	
x	0					Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)	IV	2	2	x	nb	wärmeliebende Pionierart auf Schlammböden, besiedelt Ufer von Flüssen, Altwässern, Gräben, Teichen, Stauseen, welche längere Zeit überflutet sind und im Sommer trocken fallen. Benötigt lange Überstauung und anschließend oberflächliches Austrocknen des Bodens bei hohen Temperaturen.	Oberrhein	

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	0					Sumpf-Glanzkrout (<i>Liparis loeselii</i>)	II, IV	2	2	x	nb	nasse, schwach saure bis basische, meist kalkreiche Torfböden (deshalb meist in Flach- und Zwischenmooren zu finden)	Verbreitungsschwerpunkte: Alpenvorland, Donau-Iller-Lech-Platten. Einzelne kleine Vorkommen am Hoch- und Oberrhein.
x	0					Vierblättriger Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>)	II, IV	0	1	x	nb	bis 40 cm tiefe Flachwasserbereiche, sowie trocken-gefallene, schlammige Ufer von Weihern und Tümpeln, seltener Fließgewässer. An Land ist ein Auftreten an nassen, vegetationsfreien Stellen in Lehmgruben und Schweineweiden möglich.	sehr wenige Vorkommen am Oberrhein
x	x	0				Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>)	II, IV	1	1	x	nb	Sandig-kiesige, relativ nährstoffarme Ufer des Bodensees (zwischen April und Oktober ca. 2-6 Monate überflutet)	Uferbereiche des Bodensees
0						Biegsames Nixenkrout (<i>Najas flexilis</i>)	II, IV	1	1	x	nb	nährstoffarme, kalkreiche Stillgewässer, dort flache Gewässerzonen und Buchten, bei guten Lichtverhältnissen auch in tieferem Wasser.	zwischen 1950 und 1980 Vorkommen am Bodensee
x	x	0				Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>)	IV	2	1	x	nb	Staunasse, nährstoffarme, meist kalkige Sumpfhumus- oder Kalktuffböden mit deutlichem Grundwasser- oder Quellwassereinfluss (Niedermoore, Uferbereiche Voralpenseen, Hangquellmoore)	Bodenseebecken, Westallgäuer Hügelland
x	0					Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	II, IV	-	-	x	nb	silikatische Felsen und Blockhalden (Sandstein, Quarzit, Granit, devonischer Schiefer), in windstillen, extrem lichtarmen Bereichen in Höhlen, an Überhängen, in Nischen, sowie senkrechten und waagerechten Spalten, häufig in der Nähe von Sickerquellen oder Bächen (=hohe Luftfeuchtigkeit) und von Wald umgeben (= ausgeglichenes Mikroklima)	v. a. im Schwarzwald, daneben im Odenwald und im Schwäbisch-Fränkischen Wald